

Oelde, 01.03.2021

## **E i n l a d u n g**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich herzlich zur folgenden Sitzung ein:

Gremium: **Jugendhilfeausschuss**  
Datum: **Donnerstag, 11.03.2021**  
Beginn: **17:30 Uhr**  
Ort: **Aula der Gesamtschule, Bultstraße 20**  
**59302 Oelde**

## **T A G E S O R D N U N G**

### **Öffentlicher Teil:**

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Niederschrift über die Sitzung vom 14.01.2021**
3. **Budget für den Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2026**  
Vorlage: B 2021/510/4799
4. **Kindergartenbedarfsplanung 2021/22**  
Vorlage: B 2021/510/4787
5. **Neufassung der Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen**  
Vorlage: B 2021/510/4788
6. **Vergabe der Fördermittel zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2021/22**  
Vorlage: B 2021/510/4789

- 7. Vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Kindern unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2021/22  
Vorlage: B 2021/510/4790**
- 8. Verschiedenes**
- 8.1. Mitteilungen der Verwaltung**
- 8.2. Anfragen an die Verwaltung**

**Nichtöffentlicher Teil:**

- 9. Niederschrift über die Sitzung vom 14.01.2021**
- 10. Verschiedenes**
- 10.1. Mitteilungen der Verwaltung**
- 10.2. Anfragen an die Verwaltung**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nadine Diekmann  
Vorsitzende



## SITZUNGSVORLAGE B 2021/510/4799

Fachbereich/AktenzeichenDatumöffentlich

Fachdienst Jugendamt

15.02.2021

---

 van der Veen, Hendrik

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	11.03.2021
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Entscheidung	26.04.2021
Rat	Entscheidung	03.05.2021

### Budget für den Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2026

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde zur Planungssicherheit für die freien Träger der Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz für die Jahre 2022 – 2026 folgendes Finanzvolumen des Kinder- und Jugendförderplans:

Budgetplanung Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026					
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Kinder- und Jugendarbeit (gesamt)</b>	<b>228.272 €</b>	<b>231.520 €</b>	<b>234.835 €</b>	<b>238.218 €</b>	<b>241.671 €</b>
Alte Post – Pauschale + Landesmittel	212.324 €	215.408 €	218.556 €	221.770 €	225.052 €
➤ Offener Treff, Jugendcafé	52.898 €	53.667 €	54.451 €	55.252 €	56.069 €
➤ Freizeitorientierte Jugendarbeit	50.554 €	51.216 €	51.891 €	52.581 €	53.285 €
➤ Interkulturelle Jugendarbeit	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
➤ Politische und soziale Bildung	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
➤ Medienbezogene Jugendarbeit	7.344 €	7.451 €	7.560 €	7.671 €	7.785 €
➤ Kulturelle Jugendarbeit	62.447 €	63.354 €	64.280 €	65.225 €	66.190 €
➤ Förderung des Ehrenamtes	10.950 €	11.114 €	11.281 €	11.450 €	11.622 €
<b>Jugendsozialarbeit (gesamt)</b>	<b>368.115 €</b>	<b>366.229 €</b>	<b>385.657 €</b>	<b>383.784 €</b>	<b>388.955 €</b>
➤ Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe/ Förderangebote**	329.000 €	329.950 €	345.200 €	346.135 €	347.100 €
➤ Alte Post – Pauschale	31.615 €	32.279 €	32.957 €	33.649 €	34.355 €
➤ Ausbildungsmesse mach mit	3.500 €	0 €	3.500 €	0 €	3.500 €
➤ Zuschuss InVia*	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €

<b>Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>16.358 €</b>	<b>16.581 €</b>	<b>16.809 €</b>	<b>17.042 €</b>	<b>17.280 €</b>
➤ Alte Post Pauschale	10.638 €	10.861 €	11.089 €	11.322 €	11.560 €
➤ Drobs-Mobil/Zuschuss AK Suchtvorbeugung*	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €
<b>Gesamt</b>	<b>612.745 €</b>	<b>614.330 €</b>	<b>637.300 €</b>	<b>639.044 €</b>	<b>647.907 €</b>
* Anpassungen der pauschalierten Förderung - InVia und Drobs-Mobil um jeweils 300 € pro Jahr					
** ab 2024 kalkulierte Anpassungen mit den Trägern der Schulsozialarbeit - Kalkulation mit 6% nach drei Jahren					

## Sachverhalt:

Die Stadt Oelde ist zur Aufstellung eines Kinder- und Jugendförderplans verpflichtet:

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG – KJFöG)

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Oelde 2016 – 2021 fand im Jahr 2015 unter angespannten finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Oelde statt. Aus dieser Erfahrung heraus wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.03.2016 Veränderungen zur Aufstellung des KJPs 2022 – 2026 auf Basis der Erfahrungen mit dem o. g. Entscheidungsprozesses vereinbart: Die Budgetierung des Kinder- und Jugendförderplans 2022 – 2026 soll bereits im Jahr 2021 durch Beschluss des Rates um ein Kalenderjahr vorgezogen erfolgen, um

- eine Planungssicherheit für die freien Träger, insbesondere in Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen des erforderlichen Personals, zu gewährleisten
- und
- die inhaltliche Ausgestaltung des Kinder- und Jugendförderplans durch den Jugendhilfeausschuss auf ein durch den Rat der Stadt Oelde beschlossenes finanzielles Fundament zu stellen.

Diese Zielsetzung wurde entsprechend unter IX. Entscheidung über die Fortschreibung des Leistungsvertrages im Kontrakt mit dem Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. festgeschrieben:

*„Die Entscheidung über die Budgetierung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Oelde für die Jahre 2022 – 2026 soll auf der Grundlage des Beschlusses des Kinder- und Jugendförderplans vom 10.03.2016 von der inhaltlichen Ausgestaltung des Kinder- und Jugendförderplans entkoppelt und im Rahmen der Haushaltsverabschiedung für das Jahr 2021 im Rat der Stadt Oelde erfolgen. Darauf basierende Vertragsverhandlungen zwischen der Stadt Oelde und dem Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. sind bis zum 30.09.2021 abzuschließen.“*

*Durch die frühzeitige Festlegung des Budgets ca. ein Jahr vor Ende der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans und somit auch vor Ende der Laufzeit des Leistungsvertrags soll hinsichtlich einer Fortsetzung oder Beendigung von Leistungen ab 2022 eine höhere Planungssicherheit für*

*das Jugendwerk entstehen, so dass z. B. entsprechende Personalplanungen frühzeitig eingeleitet und u.U. die Wahrung notwendiger Kündigungsfristen gewährleistet werden können.“*

Im Kinder- und Jugendförderplan werden ausschließlich Leistungen aus der Produktgruppe 06.01 Kinder- und Jugendförderung dargestellt, die mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden. Nicht berücksichtigt sind interne Leistungsverrechnungen (z. B. Gebäudemanagement) und die personellen Ressourcen des Fachdienstes Jugendamt. Einzige Ausnahme ist der Stellenanteil im Bereich der Schulsozialarbeit, da in diesem Arbeitsbereich eine Trägervielfalt gegeben ist. Seit 2019 ist in diesem Bereich auch eine städtische Mitarbeiterin tätig.

Größter Einzelanbieter in der Produktgruppe ist das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V., Träger der Alten Post. Die Alte Post erbringt den überwiegenden Teil der Leistungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit und hat darüber hinaus Stundenkontingente im Bereich der Jugendsozialarbeit und des erzieherischer Kinder- und Jugendschutzes. Das Jugendwerk/Alte Post ist seit 35 Jahren ein verlässlicher Kooperationspartner in Oelde.

Im Bereich der Jugendsozialarbeit, darunter fallen auch die Bereiche der Schulsozialarbeit und der Jugendberufshilfe, hat sich mit den freien Trägern der Jugendhilfe, dem LWL Heilpädagogisches Kinderheim Hamm, der InnoSozial gGmbH, dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V. und der Stadt Oelde, eine Trägervielfalt etabliert und bewährt.

Hinzu kommen weitere Kooperationspartner. Im Bereich des erzieherischer Kinder- und Jugendschutzes ist es z. B. der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf mit dem Drobs-Mobil.

Zurzeit berücksichtigt der bestehende Kinder- und Jugendförderplan neun Arbeitsschwerpunkte.

#### **Produkt: Kinder- und Jugendarbeit**

1. Offener Treff, Jugendcafé
2. Sport- und freizeitorientierte Jugendarbeit
3. Interkulturelle Jugendarbeit
4. Politische und soziale Bildung
5. Medienbezogene Jugendarbeit
6. Kulturelle Jugendarbeit
7. Förderleistung: Förderung und Anerkennung des Ehrenamts

#### **Produkt: Jugendsozialarbeit**

8. Jugendsozialarbeit

#### **Produkt: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

9. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Auf Basis der o. g. Zielsetzungen wird im Folgenden das kalkulierte Finanzbudget für den Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Oelde 2022 – 2026 abgebildet. Ausgangspunkt für die Kalkulation sind der zurzeit laufende Kinder- und Jugendförderplan bis 2021 und die bestehenden Verträge mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Die Kostenentwicklung während der Laufzeit des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans 2016 bis 2021 ist durch drei Entwicklungen beeinflusst:

- Im Zusammenwirken des Rates, des Jugendhilfeausschusses und des Fachdienstes Jugendamt ist der Bereich der Schulsozialarbeit mit 1,5 Stellen deutlich ausgebaut worden.

- Einsparungen im Kinder- und Jugendförderplan aus dem Jahr 2016 sind 2017 wieder zurückgenommen worden. Hierbei handelte es sich um den Bereich Förderung des Ehrenamts.
- Tarifbedingte Steigerungen der Personalkosten

Budgetplanung KJP 2022 - 2026							
Kinder- und Jugendförderplan 2016 - 2021	Beginn	Ende					
Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026			Beginn				Ende
	2016	2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Kinder- und Jugendarbeit (gesamt)</b>	<b>198.600 €</b>	<b>219.906 €</b>	<b>228.272 €</b>	<b>231.520 €</b>	<b>234.835 €</b>	<b>238.218 €</b>	<b>241.671 €</b>
Alte Post – Pauschale + Landesmittel	198.600 €	206.406 €	212.324 €	215.408 €	218.556 €	221.770 €	225.052 €
Offener Treff, Jugendcafe	49.480 €	51.416 €	52.898 €	53.667 €	54.451 €	55.252 €	56.069 €
Freizeitorientierte Jugendarbeit	42.610 €	49.295 €	50.554 €	51.216 €	51.891 €	52.581 €	53.285 €
Interkulturelle Jugendarbeit	20.615 €	21.425 €	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
Politische und soziale Bildung	20.615 €	21.425 €	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
Medienbezogene Jugendarbeit	6.870 €	7.140 €	7.344 €	7.451 €	7.560 €	7.671 €	7.785 €
Kulturelle Jugendarbeit	58.410 €	60.705 €	62.447 €	63.354 €	64.280 €	65.225 €	66.190 €
Förderung des Ehrenamtes	0.00 €	8.500 €	10.950 €	11.114 €	11.281 €	11.450 €	11.622 €
<b>Jugendsozialarbeit (gesamt)</b>	<b>228.260 €</b>	<b>364.050 €</b>	<b>368.115 €</b>	<b>366.229 €</b>	<b>385.657 €</b>	<b>383.784 €</b>	<b>388.955 €</b>
Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe/Förderangebote**	190.000 €	328.000 €	329.000 €	329.950 €	345.200 €	346.135 €	347.100 €
Alte Post – Pauschale	31.060 €	32.350 €	31.615 €	32.279 €	32.957 €	33.649 €	34.355 €
Ausbildungsmesse mach mit	3.500 €	0 €	3.500 €	0 €	3.500 €	0 €	3.500 €
Zuschuss InVia*	3.700 €	3.700 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
<b>Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>16.020 €</b>	<b>17.120 €</b>	<b>16.358 €</b>	<b>16.581 €</b>	<b>16.809 €</b>	<b>17.042 €</b>	<b>17.280 €</b>
Alte Post Pauschale	10.710 €	11.700 €	10.638 €	10.861 €	11.089 €	11.322 €	11.560 €
Drobs-Mobil/Zuschuss AK Suchtvorbeugung*	5.310 €	5.420 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €
<b>Gesamt</b>	<b>442.880 €</b>	<b>601.076 €</b>	<b>612.745 €</b>	<b>614.330 €</b>	<b>637.300 €</b>	<b>639.044 €</b>	<b>647.907 €</b>

\* Anpassungen der pauschalierten Förderung - InVia und Drobs-Mobil um jeweils 300 € pro Jahr  
\*\* ab 2024 kalkulierte Anpassungen mit den Trägern der Schulsozialarbeit - Kalkulation mit 6% nach drei Jahren

Die Steuerung der Leistungen über einen Kinder- und Jugendförderplan mit einem jährlichen Berichtswesen hat sich bewährt und zu einer Verlässlichkeit sowie Versachlichung der Diskussionen über das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendförderung geführt. Dieser Weg sollte fortgeführt werden.




---

**SITZUNGSVORLAGE  
B 2021/510/4787**
**Fachbereich/Aktenzeichen****Datum****öffentlich**

Fachdienst Jugendamt  
510/vdV

05.02.2021

---

van der Veen, Hendrik

**Beratungsfolge****Zuständigkeit****Termin**

Jugendhilfeausschuss

Entscheidung

11.03.2021

**Kindergartenbedarfsplanung 2021/22****Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Anzahl der für das Kindergartenjahr 2021/22 ermittelten und in Abstimmung mit den Trägern festgelegten Plätze in den Kindertageseinrichtungen (unterteilt nach Gruppenform und Betreuungszeiten), die ermittelten Plätze der Kindertagespflege und die vorgesehene Anzahl der Familienzentrumskontingente an das Landesjugendamt zu melden.

**Sachverhalt:****a) Kindergartenbedarfsplanung: Entwicklungsbericht**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses werden die aktuellen Entwicklungen und perspektivischen Planungen der Kindertagesbetreuung in Oelde dargestellt und erläutert. Ein entsprechender Bericht zur Kindergartenbedarfsplanung 2021/22 wird gegenwärtig erarbeitet und mit dem Protokoll zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung gestellt.

**b) Meldung der Platzzahlen (Kindspauschalen) für das Kindergartenjahr 2021/22**

Zur Beantragung der gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgesehenen Landesmittel muss der Fachdienst Jugendamt zum 15.03.2021 die Anzahl der Plätze in den einzelnen Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2021/22 an das Landesjugendamt melden.

Die Abstimmung der festzulegenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen erfolgt gegenwärtig in Kooperation mit den Leitungen und Trägern der Kindertageseinrichtungen und abschließend in Trägergesprächen am 03.03. und 04.03.2021.

Die Gesamtübersicht unterteilt nach Gruppenform und Betreuungszeiten wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgelegt.

Neben der Meldung dieser Plätze bzw. Kindspauschalen in Kindertageseinrichtungen ist die Meldung von 130 Plätzen in der Kindertagespflege und 7 Familienzentrumskontingente an das Landesjugendamt vorgesehen.





**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2021/510/4788**

Fachbereich/AktenzeichenDatumöffentlich

Fachdienst Jugendamt  
510/vdV

05.02.2021

---

van der Veen, Hendrik

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	11.03.2021
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Entscheidung	26.04.2021
Rat	Entscheidung	03.05.2021

**Neufassung der Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen**

**Beschlussvorschlag:**

Die dieser Vorlage als Anlage beigefügte

Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege oder einer Großtagespflegestelle

wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Es wird auf die Beratungen im Jugendhilfeausschuss in 2020 und zuletzt am 14.01.2021 verwiesen.

Wie in der letzten Sitzung beschlossen, trafen sich Mitglieder des Jugendhilfeausschusses am 27.01.2021 zu einer Arbeitskreissitzung mit dem Themenschwerpunkt „Anpassung der Elternbeitragssatzung und -tabelle“, um sich zu den bisher dargestellten Elementen zur Anpassung der Elternbeitragssatzung und -tabelle weitergehend und vertieft fachlich zu informieren sowie Verständnisfragen zu klären.

Folgende Teilnehmer/innen nahmen an der Arbeitskreissitzung teil:

<b>Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</b>	
Frau Diekmann	SPD
Frau Krause	SPD
Herr Rumpold	CDU
Frau Mathmann	CDU
Herr Retzlaff	FWG
Herr Lütke-Dörhoff	Die Grünen
Frau Wiemeyer	FDP
Herr Langenkämper,	Kath. Kirchengemeinde
Frau Lange	Kath. Kirchengemeinde
Herr Buße-Urban	Jugendamtselternbeirat

- Herr Rodriguez Ramos, SPD, zur Präsentation der Berechnungsbeispiele der SPD-Fraktion
- Frau Kahlmeier und Herr van der Veen vom Fachdienst Jugendamt

## **1. Inhaltliche Grundlagen und Ausgangspunkt der Diskussionen**

Nach einer kurzen Begrüßung durch die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses Frau Diekmann stellte Herr van der Veen die Anknüpfungspunkte aus der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.01.2021 vor. Im weiteren Sitzungsverlauf ergänzte er seine Darstellung um die „Ergebnisse einer Berechnungssimulation“ zu den unterschiedlichen Elternbeitragstabellen (siehe beigefügte Präsentation aus der Sitzung vom 27.01.2021).

Im Anschluss stellte Herr Rodriguez Ramos die ergänzenden Tabellen und Graphen mit Elternbeitragsstufen von 6.000,- € und 9.000,- € vor (siehe beigefügte Präsentation aus der Sitzung des AK vom 27.01.2021).

In diesem Zusammenhang wies Herr Rodriguez Ramos darauf hin, dass es bei einer kleinschrittigeren Unterteilung der Elternbeitragsstufen zu deutlich höheren Beitragssteigerungen in einzelnen Stufen kommt als in den bisherigen Entwürfen mit einer Staffelung von 12.000,- €. Dies läge an dem jeweiligen früheren Einstieg in die nächsthöhere Elternbeitragsstufe.

## **2. Diskussionspunkte in der Arbeitskreissitzung des Jugendhilfeausschusses**

Die anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses diskutierten inhaltlich sehr engagiert die unterschiedlichen Möglichkeiten und Varianten zur Gestaltung einer neuen Elternbeitragstabelle.

Dabei standen folgende Strukturelemente im Zentrum der Sitzung:

Späterer Beginn der Beitragspflicht, d. h. bei einem Jahreseinkommen von über 24.000,- €, über 27.000,- € oder über 30.000,- €, um

- eine Entlastung der niedrigeren Einkommen und
- eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes für „Erlassanträge“, die sehr häufig zu einer Elternbeitragsfreiheit führen,

zu erreichen.

- Die Verschiebung des Einstiegs in die jeweilige Elternbeitragsstufe um z. B. 3.000,- €, um eine Entlastung der Eltern durch einen späteren Einstieg in die nächst höhere oder auch „Rückfall“ in die vorherige Elternbeitragsstufe, zu erreichen.
- Die Einführung geringerer Elternbeitragsstufen (6.000,- € oder 9.000,- €), um die Elternbeiträge gemessen am Einkommen gerechter zu gestalten.
- Die Einführung einer zusätzlichen Stufe im oberen Einkommensbereich, um die höheren Einkommen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit stärker zu beteiligen und die Kurven der prozentual vergleichweisen Beteiligung dieser Eltern an ihrem Einkommen erst später „abfallen“ zu lassen.
- Eine Glättung der Kurven, d. h. eine vergleichbare prozentuale Beteiligung in der jeweiligen Elternbeitragsstufe gemessen am Einkommen der Eltern bei einem leicht degressiven Verlauf, zu erreichen.

### **3. Ergebnis der Diskussionen: Eckpunkte für einen Satzungsentwurf**

Nach langer und eingehender Diskussion waren sich die anwesenden Jugendhilfeausschussmitglieder einig, dass die Verwaltung des Jugendamtes für die Sitzung am 11.03.2021 einen Satzungsentwurf mit folgenden Elementen für die weiteren Beratungen vorlegen soll:

1. Späterer Einstieg in die Beitragspflicht mit der Stufe 2 bei einem Jahreseinkommen über 27.000,- €. Diese Stufe soll bis zum Übergang zur Stufe 3 lediglich 6.000,- € Jahreseinkommen umfassen, so dass
2. die nächst höhere Stufe 3 mit einem Jahreseinkommen über 33.000,- € einsetzen soll.
3. Die folgenden Elternbeitragsstufen sollen dann jeweils eine Einkommensspanne von 9.000,- € umfassen. Eine Einkommensspanne von lediglich 6.000,- € in den jeweiligen Elternbeitragsstufen wurde nicht befürwortet, um die Elternbeitragsserhöhungen in Einzelfällen nicht zu hoch werden zu lassen.

Bereits die befürwortete Einkommensspanne von 9.000,- € je Elternbeitragsstufe führt im Einzelfall zu deutlichen Erhöhungen der Elternbeiträge. Dies wird jedoch auf Grund der größeren Gerechtigkeit in der Beitragszahlung befürwortet.

4. Dem grundsätzlichen Vorschlag, den Kurvenverlauf zu „glätten“, soll entsprechend den von der SPD-Fraktion vorgelegten Entwürfen gefolgt werden.
5. Eine zusätzliche obere Elternbeitragsstufe über 114.000,- € (die Idee einer weiteren Stufe darüber hinaus wurde nicht weiterverfolgt, um die Eltern nicht noch mehr zu belasten) soll eingeführt werden.

6. Vor dem Hintergrund einer im ersten Kita-Jahr nach KiBiz-Umstellung eher geringen Steigerung der Betriebskosten um lediglich 0,83 % sollen die Beiträge ab dem Kita-Jahr 2022/23 weiterhin jährlich um 1,5 % angehoben werden. In einigen Jahren soll geprüft werden, wie sich diese Erhöhung im Vergleich zu den Betriebskostenerhöhungen der Kindertageseinrichtungen darstellt.

Bei einer nächsten Anpassung der Elternbeitragstabelle sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Durch die lineare Erhöhung der Elternbeiträge wird es wieder zu „Unebenheiten“ in der Elternbeitragskurve gemessen am Einkommen in den jeweiligen Beitragsstufen kommen. Aus diesem Grund soll wieder eine Glättung der Elternbeitragskurve vorgenommen werden.
- Langfristig soll bei einer erneuten Glättung der Kurven ggf. ein Umstieg auf eine Einkommensspanne von 6.000,- € je Elternbeitragsstufe erfolgen.

**4. Auswirkungen einer weiterentwickelten Elternbeitragsstruktur – Neuer Zielwert für das Elternbeitragsaufkommen**

Die „Simulation“ der Elternbeiträge je Variante ergeben folgenden Vergleich:

Varianten	Steigerung zum aktuellen Elternbeitragsaufkommen in %
SPD-Vorschlag	+ 8,73
Tabelle mit 9.000er Einkommensschritten	+ 10,50
Tabelle mit 6.000er Einkommensschritten	+ 14,73
AK Ergebnis mit 9.000er Einkommensschritten und einem Elternbeitragseinstieg über 27.000,- €	+ 10,11

Somit würden die Eltern mit ca. 10 % an der strukturellen Betriebskostenerhöhung von ca. 20 % beteiligt werden. Die verbleibenden ca.10 % würden zu Lasten aller Bürger in Oelde über den städt. Haushalt finanziert.

Somit ergibt sich folgende Kalkulation:

- a. Kalkulation der tatsächlichen Elternbeiträge und der Mehrbelastungen für die Stadt Oelde auf der Basis des Kindergartenjahres 2020/21 **ohne Anpassung der Elternbeitragstabelle** (siehe Vorlage aus der Sitzung vom 02.12.2020):

Betriebskosten	Elternbeiträge - Kitas + Ausgleichszahlung Land	%-Anteil an den Betriebskosten
10.274.551,87 €	1.426.449,25 €	13,88

Ausgehend von der bisherigen Zielsetzung einer Elternbeitragserhebung von ca. 18 % ergibt sich ein kalkulatorischer Rückgang der Elternbeiträge um ca. 4 %.

4 % von ca. 10.000.000,- € (Betriebskosten im Kindergartenjahr 2020/21) = ca. 400.000,- € Mindereinnahme im Kindergartenjahr 2020/21 und vergleichbar in den Folgejahren, wenn neben der jährlichen Anpassung der Elternbeiträge um 1,5 % keine weitere einmalige strukturelle Erhöhung vorgenommen wird.

- b. Kalkulation der tatsächlichen Elternbeiträge und der Mehrbelastungen für die Stadt Oelde auf der Basis des Kindergartenjahres 2020/21 **mit Anpassung der Elternbeitragstabelle** (Grundlage: erarbeiteter Satzungsentwurf):

Betriebskosten	Elternbeiträge - Kitas + Ausgleichszahlung Land	%-Anteil an den Betriebskosten
10.274.551,87 €	1.569.094,18 €	15,27

Ausgehend von der bisherigen Zielsetzung einer Elternbeitragserhebung von ca. 18 % ergibt sich ein kalkulatorischer Rückgang der Elternbeiträge um ca. 2,5 % auf eine neue Zielmarke für die Elternbeitragsquote von 15,5 % – 16,0 % (Hinweis: bewusst höher angesetzt als in der Kalkulation, da ggf. mit größeren Effekten durch die neue Elternbeitragsstufe zu rechnen sein wird als defensiv in der Simulation der Elternbeiträge angenommen).

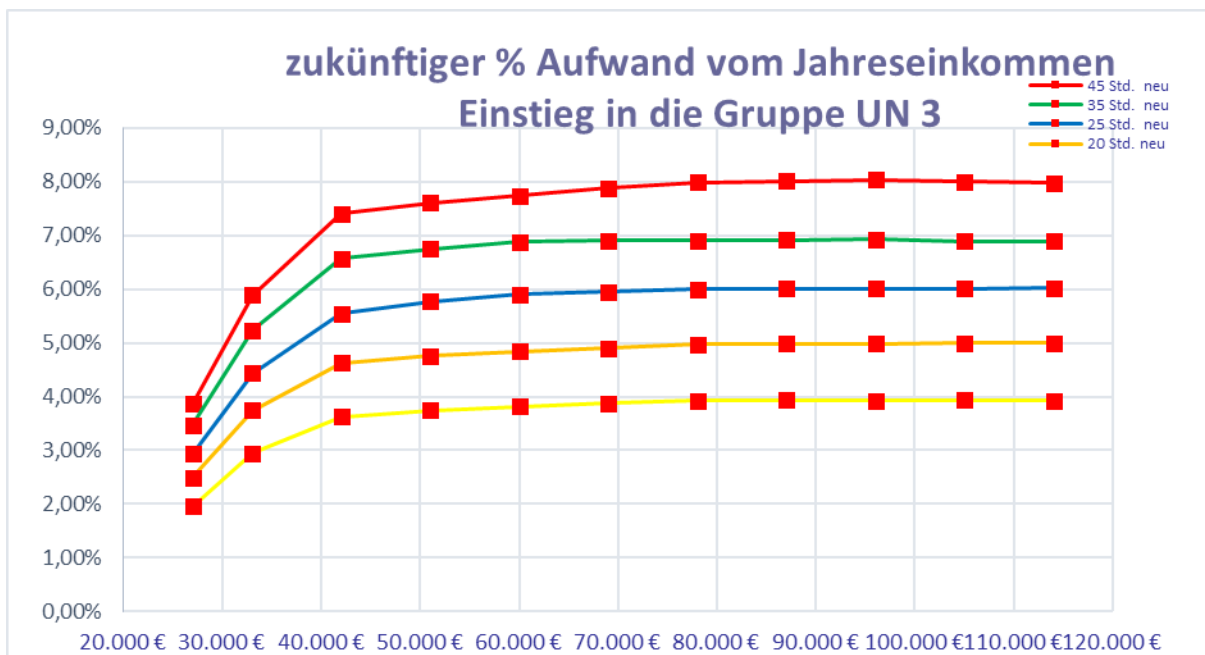
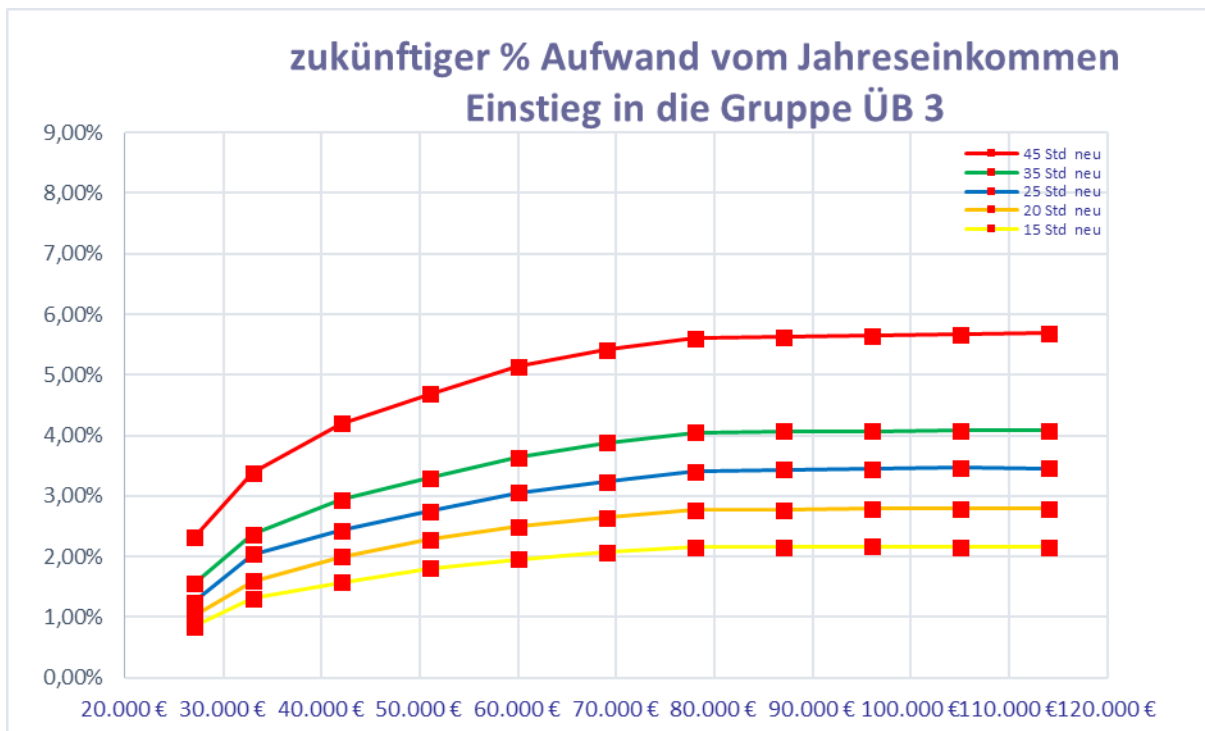
2 % von ca. 10.000.000,- € (Betriebskosten im Kindergartenjahr 2020/21) = ca. 200.000,- € dauerhafte strukturelle Mindereinnahme der Stadt Oelde.

Somit ist zukünftig mit einem Elternbeitragsanteil an der Gesamtfinanzierung von ca. 16,0 % zu kalkulieren.

## 5. Begründungen und Herleitungen für den weiterentwickelten Satzungsentwurf

Begründungen für die Entscheidung, die Elternbeiträge strukturell über eine neue Struktur der Elternbeitragstabelle einmalig um ca. 10 % (siehe oben) bei unterschiedlicher prozentualer Höhe in den jeweiligen Elternbeitragsstufen anzuheben, sind zusammengefasst:

- Seit diesem Kindergartenjahr 2020/21 ist auch das vorletzte Kita-Jahr beitragsfrei gestellt und somit sind für mittlerweile ca. 550 Kinder in Oelde keine Elternbeiträge zu entrichten. Insofern sind die Eltern in der Gesamtbetrachtung in den letzten Jahren von Elternbeiträgen deutlich entlastet worden. Diese Entlastung fällt höher aus als die vorgeschlagene Belastung durch die Erhöhung der Elternbeiträge in einzelnen Fällen.
- Durch einen „späteren Einstieg“ in die nächst höhere Elternbeitragsstufe werden einzelne Eltern entlastet.
- Die niedrigen Einkommensbezieher werden durch den späteren Einstieg in die Elternbeitragsverpflichtung ab über 27.000,- € Jahreseinkommen entlastet.
- In den höheren Einkommensgruppen ist die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten, über die geltenden Kinderfreibeträge hinaus, sehr viel wahrscheinlicher und führt aufgrund der Steuerprogression im Regelfall auch zu höheren anteiligen Steuererstattungen aus Kindergartenbeitragszahlungen als in mittleren und unteren Einkommensgruppen.
- Die Betrachtung einer möglichen höheren Belastung stellt sich im Einzelfall zunächst nur im aktuellen Vergleich eines bestehenden Betreuungsvertrages. Dies gilt entsprechend auch für ggf. eintretende Entlastungen. Zukünftige Beitragszahler verfügen nicht mehr über diesen direkten Vergleich.
- Die Glättung der „Beitragskurven“, das spätere „Abfallen der Beitragskurve“ bei den hohen Einkommen durch eine zusätzliche Elternbeitragsstufe und die Umstellung auf eine Einkommensspanne von 9.000,- € je Elternbeitragsstufe führt zu einer größeren Beitragsgerechtigkeit, da prozentual am Einkommen gemessen weitestgehend vergleichbar hohe Elternbeiträge entrichtet werden.



## 6. Zusammenführung der bisher getrennten Satzungen für Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung a) in Kindertageseinrichtungen und b) in Kindertagespflege

Neben den oben beschriebenen Veränderungen der Elternbeitragssatzung wurden die bisherigen zwei voneinander getrennten Satzungen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) zu einer Satzung zusammengeführt.

Damit wird auf Grundlage des Absatz 1 im § 2 „Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt“ vor allem das Einsetzen der Beitragspflicht für alle Kinderbetreuungsangebote in Oelde gleichgesetzt.

Hier gab es bislang voneinander abweichende Regelungen, die sich jedoch inhaltlich nicht weiter begründen lassen.

## **7. Redaktionelle Überarbeitungen und Anpassungen sowie Neuaufnahme von Regelungen zum Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr**

Im Satzungsentwurf sind die grün gekennzeichneten redaktionellen Überarbeitungen und Anpassungen vorgenommen sowie vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie erstmals der § 7 „Beitragsermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr“ neu in die Satzung aufgenommen worden.

**Anlage 1: Elternbeitragsatzung**

**Anlage 2: Präsentation aus der Arbeitskreissitzung vom 27.01.2021**



**KINDERTAGESBETREUUNG**

**ELTERNBEITRAGSENTWICKLUNG**

TOP 5

**VON HIGH-TECH BIS HEIMAT.  
OELDE VERBINDET.**



# DREI VORSCHLÄGE – UNTERSCHIEDLICHE ELEMENTE ZUR ENTWICKLUNG DER ELTERNBEITRAGSTABELLE

1. **Prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge in der bisherigen Struktur der Elternbeitragstabelle (bereits umfassend in den letzten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses dargestellt)**
  
2. **Vorschlag eines Bürgers**
  - „Gerechte Berechnung“ des Elternbeitrags auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens und nicht in der „Spannbreite“ einer Elternbeitragsstufe

# DREI VORSCHLÄGE – UNTERSCHIEDLICHE ELEMENTE ZUR ENTWICKLUNG DER ELTERNBEITRAGSTABELLE

## 3. Vorschlag der SPD-Fraktion:

- a. Späterer Einstieg in die Elternbeitragszahlung und Anhebung der Einstiegsgrenzen je weiter Elternbeitragsstufe **zur Entlastung der Eltern** durch einen späteren Einstieg in die jeweilig höhere Elternbeitragsstufe
- b. Einführung einer zusätzlichen Elternbeitragsstufe, um die höheren Einkommensbezieher weitergehender an den Gesamtkosten zu beteiligen und
- c. differenzierte prozentuale Anpassung der Elternbeiträge in den jeweiligen Elternbeitragsstufen zur „Glättung der Kurven“ mit dem Ziel einer annähernd gleichen Belastung ab den mittleren Einkommen



# BEISPIELRECHNUNGEN DIFFERENZEN

2020/2021		Prozentuale Erhöhung:					1,50%				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	17 €	21 €	25 €	31 €	50 €	38 €	49 €	57 €	68 €	79 €
3	bis 39.000	28 €	36 €	44 €	52 €	84 €	74 €	94 €	115 €	136 €	160 €
4	bis 51.000	48 €	60 €	74 €	86 €	136 €	110 €	139 €	169 €	200 €	235 €
5	bis 63.000	73 €	93 €	114 €	134 €	206 €	148 €	188 €	227 €	267 €	314 €
6	bis 75.000	100 €	128 €	155 €	184 €	286 €	177 €	226 €	280 €	329 €	380 €
7	bis 87.000	117 €	150 €	184 €	219 €	331 €	208 €	265 €	331 €	387 €	451 €
8	über 87.000	134 €	172 €	215 €	254 €	384 €	239 €	305 €	384 €	451 €	525 €
9	über 99.000	151 €	193 €	245 €	289 €	427 €	270 €	344 €	427 €	488 €	568 €
2021/2022		Prozentuale Erhöhung:									
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	19 €	23 €	28 €	34 €	55 €	42 €	54 €	63 €	75 €	86 €
3	bis 39.000	30 €	40 €	48 €	57 €	92 €	82 €	104 €	127 €	149 €	176 €
4	bis 51.000	53 €	67 €	82 €	95 €	149 €	121 €	153 €	186 €	219 €	258 €
5	bis 63.000	81 €	103 €	125 €	147 €	226 €	162 €	207 €	250 €	294 €	346 €
6	bis 75.000	110 €	141 €	170 €	202 €	314 €	195 €	249 €	308 €	362 €	418 €
7	bis 87.000	128 €	165 €	202 €	241 €	364 €	229 €	292 €	364 €	426 €	496 €
8	über 87.000	147 €	189 €	237 €	279 €	423 €	263 €	335 €	423 €	496 €	578 €
9	über 99.000	166 €	212 €	270 €	318 €	469 €	297 €	378 €	469 €	537 €	625 €

+3 €

+13 €

10,00

+42 €

+6 €

+27 €

+57 €

# BEISPIELRECHNUNGEN DIFFERENZEN

2020/2021		Prozentuale Erhöhung:					Jahresrechnung				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	204 €	255 €	306 €	369 €	599 €	459 €	586 €	688 €	815 €	942 €
3	bis 39.000	331 €	433 €	522 €	624 €	1.006 €	892 €	1.134 €	1.398 €	1.630 €	1.923 €
4	bis 51.000	573 €	726 €	892 €	1.032 €	1.630 €	1.325 €	1.668 €	2.025 €	2.394 €	2.815 €
5	bis 63.000	879 €	1.121 €	1.363 €	1.605 €	2.471 €	1.770 €	2.254 €	2.726 €	3.210 €	3.770 €
6	bis 75.000	1.197 €	1.541 €	1.860 €	2.203 €	3.426 €	2.127 €	2.713 €	3.352 €	3.948 €	4.560 €
7	bis 87.000	1.401 €	1.796 €	2.203 €	2.624 €	3.974 €	2.496 €	3.184 €	3.974 €	4.649 €	5.413 €
8	über 87.000	1.605 €	2.063 €	2.585 €	3.044 €	4.611 €	2.866 €	3.655 €	4.611 €	5.413 €	6.304 €
9	über 99.000	1.809 €	2.318 €	2.942 €	3.464 €	5.120 €	3.235 €	4.127 €	5.120 €	5.859 €	6.814 €
2021/2022		Prozentuale Erhöhung:					Jahresrechnung mit 10 %				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	224 €	280 €	336 €	406 €	658 €	504 €	644 €	757 €	897 €	1.037 €
3	bis 39.000	364 €	476 €	574 €	686 €	1.107 €	981 €	1.247 €	1.527 €	1.793 €	2.116 €
4	bis 51.000	630 €	799 €	981 €	1.135 €	1.793 €	1.457 €	1.835 €	2.228 €	2.614 €	3.096 €
5	bis 63.000	967 €	1.233 €	1.499 €	1.765 €	2.718 €	1.947 €	2.480 €	2.998 €	3.531 €	4.117 €
6	bis 75.000	1.317 €	1.695 €	2.045 €	2.424 €	3.769 €	2.340 €	2.984 €	3.699 €	4.343 €	5.016 €
7	bis 87.000	1.541 €	1.975 €	2.424 €	2.886 €	4.371 €	2.746 €	3.502 €	4.371 €	5.114 €	5.914 €
8	über 87.000	1.765 €	2.270 €	2.844 €	3.348 €	5.072 €	3.152 €	4.021 €	5.072 €	5.954 €	6.915 €
9	über 99.000	1.989 €	2.550 €	3.236 €	3.811 €	5.632 €	3.559 €	4.539 €	5.632 €	6.445 €	7.495 €
Differenz		Prozentuale Erhöhung:					Differenz				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	20 €	25 €	31 €	37 €	60 €	46 €	59 €	69 €	82 €	94 €
3	bis 39.000	33 €	43 €	52 €	62 €	101 €	89 €	113 €	139 €	163 €	192 €
4	bis 51.000	57 €	73 €	89 €	103 €	163 €	132 €	167 €	203 €	239 €	281 €
5	bis 63.000	88 €	112 €	136 €	160 €	247 €	177 €	225 €	273 €	321 €	377 €
6	bis 75.000	120 €	154 €	186 €	220 €	343 €	213 €	271 €	336 €	395 €	456 €
7	bis 87.000	140 €	180 €	220 €	262 €	397 €	250 €	318 €	397 €	465 €	541 €
8	über 87.000	160 €	206 €	259 €	304 €	461 €	287 €	366 €	461 €	541 €	630 €
9	über 99.000	181 €	232 €	294 €	346 €	512 €	324 €	413 €	512 €	586 €	681 €

# BEISPIELRECHNUNGEN DIFFERENZEN

2020/2021		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
		Prozentuale Erhöhung: 1,50%									
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	17 €	21 €	25 €	31 €	50 €	38 €	49 €	57 €	68 €	79 €
3	bis 39.000	28 €	36 €	44 €	52 €	84 €	74 €	94 €	110 €	136 €	160 €
4	bis 51.000	48 €	60 €	74 €	86 €	136 €	110 €	139 €	169 €	200 €	235 €
5	bis 63.000	73 €	93 €	114 €	134 €	206 €	148 €	188 €	227 €	267 €	314 €
6	bis 75.000	100 €	128 €	155 €	184 €	286 €	177 €	226 €	280 €	329 €	380 €
7	bis 87.000	117 €	150 €	184 €	219 €	331 €	208 €	265 €	331 €	387 €	451 €
8	über 87.000	134 €	172 €	215 €	254 €	384 €	239 €	305 €	384 €	451 €	525 €
9	über 99.000	151 €	193 €	245 €	289 €	427 €	270 €	344 €	427 €	483 €	568 €
2021/2022		Prozentuale Erhöhung: +2 €					+3 €				
		+6 €					+14 €				
		+21 €					+28 €				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	18 €	22 €	27 €	32 €	52 €	40 €	51 €	60 €	71 €	82 €
3	bis 39.000	29 €	38 €	46 €	55 €	88 €	78 €	99 €	121 €	143 €	163 €
4	bis 51.000	50 €	64 €	78 €	90 €	143 €	116 €	146 €	177 €	210 €	246 €
5	bis 63.000	77 €	98 €	119 €	140 €	216 €	155 €	197 €	238 €	281 €	330 €
6	bis 75.000	105 €	135 €	163 €	193 €	300 €	186 €	237 €	294 €	345 €	399 €
7	bis 87.000	123 €	157 €	193 €	230 €	348 €	218 €	279 €	348 €	407 €	474 €
8	über 87.000	140 €	181 €	226 €	266 €	403 €	251 €	320 €	403 €	474 €	552 €
9	über 99.000	158 €	203 €	257 €	303 €	448 €	283 €	361 €	448 €	513 €	596 €

# BEISPIELRECHNUNGEN DIFFERENZEN

2020/2021		Prozentuale Erhöhung:					Jahresrechnung				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	306 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	204 €	255 €	306 €	369 €	599 €	459 €	586 €	688 €	815 €	942 €
3	bis 39.000	331 €	433 €	522 €	624 €	1.006 €	892 €	1.134 €	1.308 €	1.630 €	1.923 €
4	bis 51.000	573 €	726 €	892 €	1.032 €	1.630 €	1.325 €	1.668 €	2.025 €	2.394 €	2.815 €
5	bis 63.000	879 €	1.121 €	1.363 €	1.605 €	2.471 €	1.770 €	2.254 €	2.726 €	3.210 €	3.770 €
6	bis 75.000	1.197 €	1.541 €	1.860 €	2.203 €	3.426 €	2.127 €	2.713 €	3.302 €	3.943 €	4.560 €
7	bis 87.000	1.401 €	1.796 €	2.203 €	2.624 €	3.974 €	2.496 €	3.184 €	3.974 €	4.649 €	5.413 €
8	über 87.000	1.605 €	2.063 €	2.585 €	3.044 €	4.611 €	2.866 €	3.655 €	4.611 €	5.413 €	6.304 €
9	über 99.000	1.809 €	2.318 €	2.942 €	3.464 €	5.120 €	3.235 €	4.127 €	5.120 €	5.859 €	6.814 €
2021/2022		Prozentuale Erhöhung:					Jahresrechnung mit 5 %				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	321 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	214 €	267 €	321 €	388 €	629 €	481 €	615 €	722 €	856 €	990 €
3	bis 39.000	348 €	455 €	548 €	655 €	1.056 €	936 €	1.190 €	1.458 €	1.712 €	2.019 €
4	bis 51.000	602 €	762 €	936 €	1.083 €	1.712 €	1.391 €	1.752 €	2.126 €	2.514 €	2.955 €
5	bis 63.000	923 €	1.177 €	1.431 €	1.685 €	2.544 €	1.859 €	2.367 €	2.862 €	3.370 €	3.953 €
6	bis 75.000	1.257 €	1.618 €	1.952 €	2.314 €	3.597 €	2.233 €	2.848 €	3.531 €	4.146 €	4.783 €
7	bis 87.000	1.471 €	1.886 €	2.314 €	2.755 €	4.172 €	2.621 €	3.343 €	4.172 €	4.881 €	5.684 €
8	über 87.000	1.685 €	2.166 €	2.715 €	3.196 €	4.841 €	3.009 €	3.838 €	4.841 €	5.684 €	6.620 €
9	über 99.000	1.899 €	2.434 €	3.089 €	3.638 €	5.376 €	3.397 €	4.333 €	5.376 €	6.152 €	7.155 €
Differenz		Prozentuale Erhöhung:					Differenz				
		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommensstufe		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	15 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	10 €	13 €	15 €	18 €	30 €	23 €	29 €	34 €	41 €	47 €
3	bis 39.000	17 €	22 €	26 €	31 €	50 €	45 €	57 €	69 €	82 €	96 €
4	bis 51.000	29 €	36 €	45 €	52 €	82 €	66 €	83 €	101 €	120 €	141 €
5	bis 63.000	44 €	56 €	68 €	80 €	124 €	89 €	113 €	136 €	160 €	188 €
6	bis 75.000	60 €	77 €	93 €	110 €	171 €	106 €	136 €	168 €	197 €	228 €
7	bis 87.000	70 €	90 €	110 €	131 €	199 €	125 €	159 €	199 €	232 €	271 €
8	über 87.000	80 €	103 €	129 €	152 €	231 €	143 €	183 €	231 €	271 €	315 €
9	über 99.000	90 €	116 €	147 €	173 €	256 €	162 €	206 €	256 €	293 €	341 €

## „GERECHTE BERECHNUNG“ DES ELTERNBEITRAGES AUF DER GRUNDLAGE DES TATSÄCHLICHEN EINKOMMENS

**Am Beispiel der Einkommensstufe 5 bis 63.000,- € für Ü3 - Kinder**

<b>Einkommen</b>	<b>jetziger Monats-Beitrag</b>	<b>Jetziger Jahresbeitrag</b>	<b>% am Ek</b>	<b>Monats Beitrag bei 2,4 %</b>	<b>Jahresbeitrag bei 2,4 %</b>	<b>Differenz im Monat zum Mittelwert</b>	<b>Differenz im Jahr zum Mittelwert</b>
51.500,00 €	114,00 €	1.368,00 €	2,66	103,00 €	1.236,00 €	11,00 €	132,00 €
57.000,00 €	114,00 €	1.368,00 €	2,40	114,00 €	1.368,00 €	- €	- €
62.500,00 €	114,00 €	1.368,00 €	2,19	125,00 €	1.500,00 €	11,00 €	132,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>342,00 €</b>	<b>4.104,00 €</b>		<b>342,00 €</b>	<b>4.104,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>

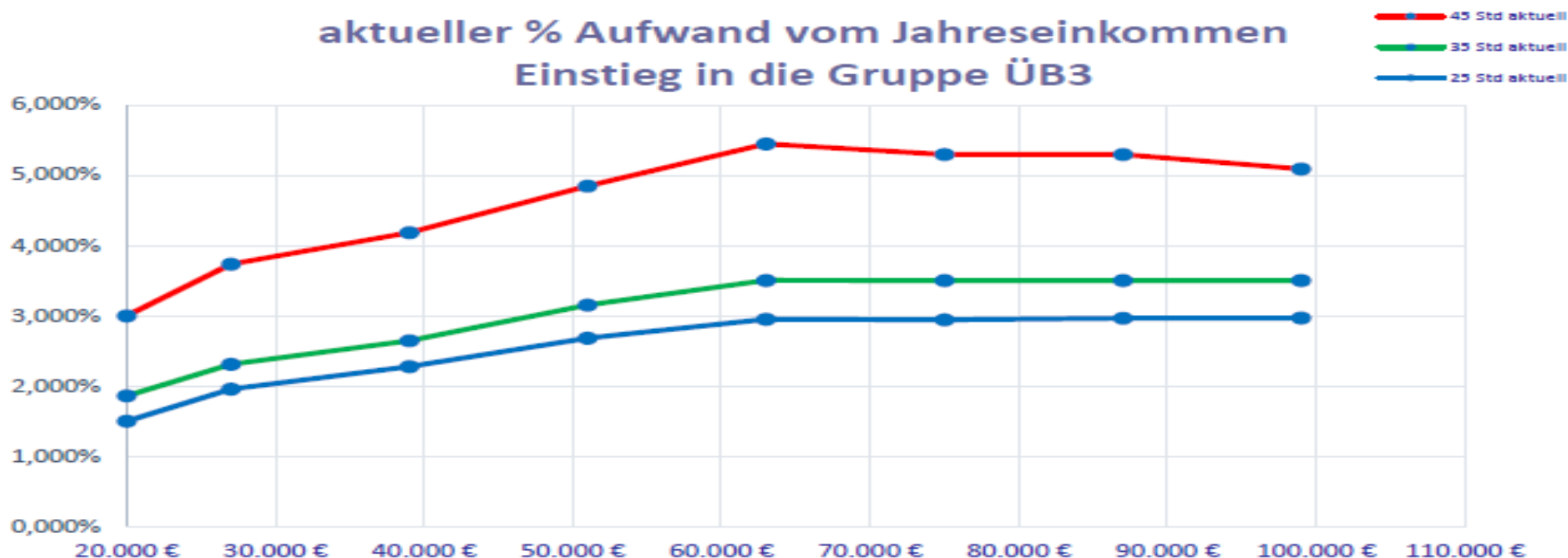
# „GERECHTE BERECHNUNG“ DES ELTERNBEITRAGES AUF DER GRUNDLAGE DES TATSÄCHLICHEN EINKOMMENS

**Grundsätzlich ist eine solche Berechnung möglich. Zu bedenken ist:**

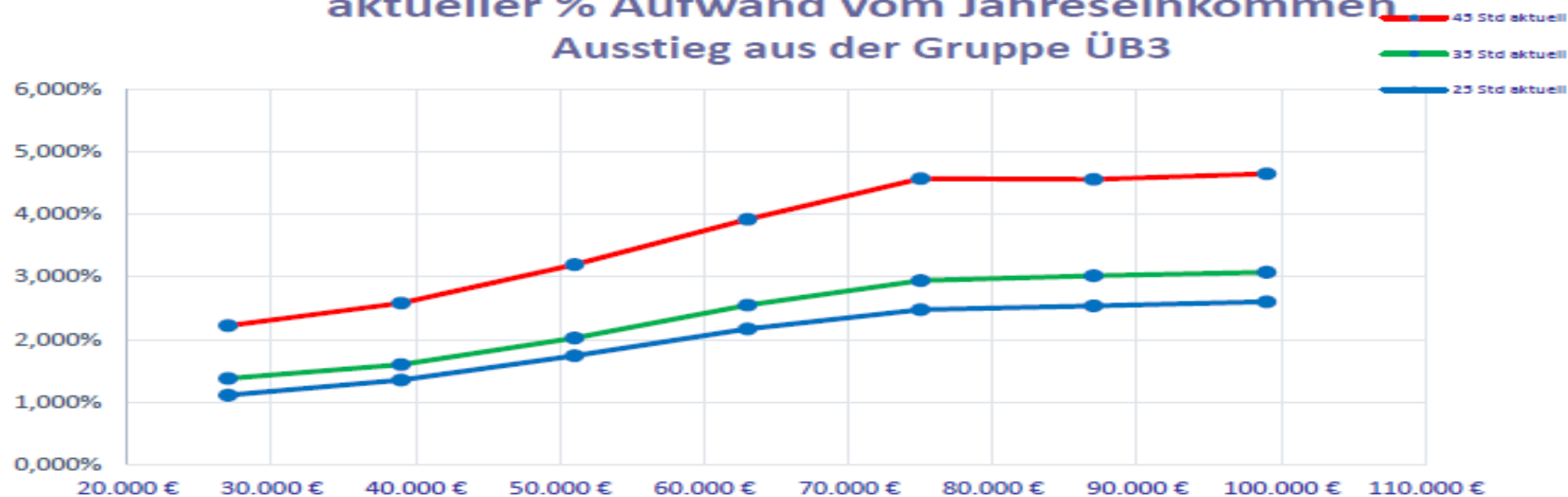
- Für die Einstufung und Sollstellungen im HH ist unabhängig der abschließenden jährlichen Berechnung an der Tabellenstruktur festzuhalten.
- In jedem Fall wird es
  - zu einer Rückzahlung oder Nachforderung
  - zur Erstellung eine Änderungsbescheides und einer Absetzung bzw. Sollstellung kommen.
- Die Elternbeitragssoftware sieht eine solche Berechnung aktuell nicht vor. Eine entsprechende Umstellung wäre, wenn überhaupt möglich, zu veranlassen.
- Falls die Berechnung und Verbuchung innerhalb des Systems nicht möglich ist, müssten diese Veränderungen „händisch“ in der Software vorgenommen werden.



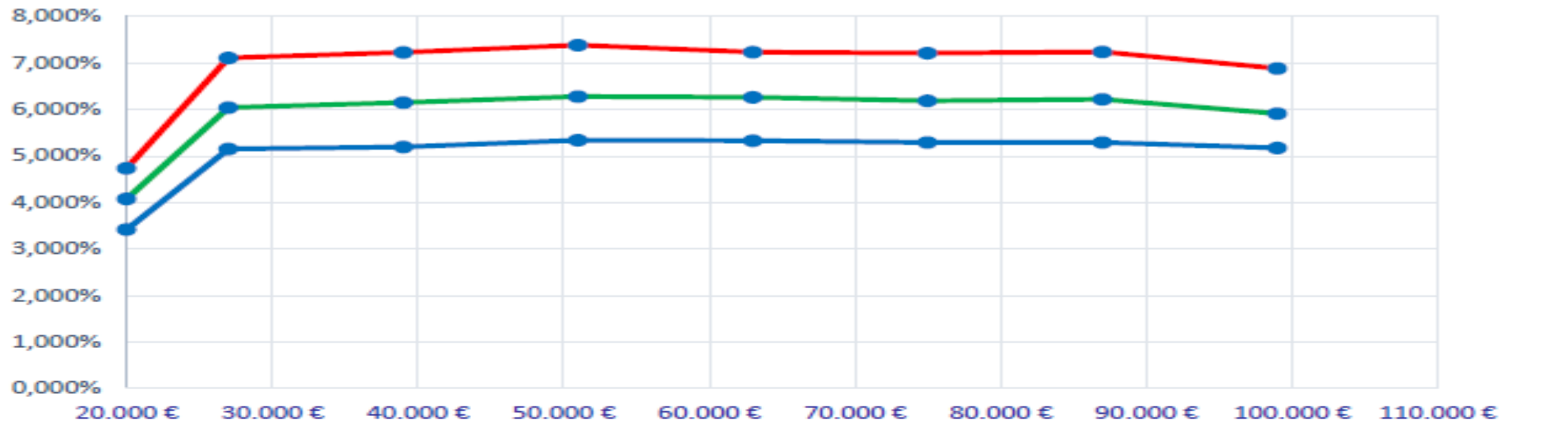
## aktueller % Aufwand vom Jahreseinkommen Einstieg in die Gruppe ÜB3



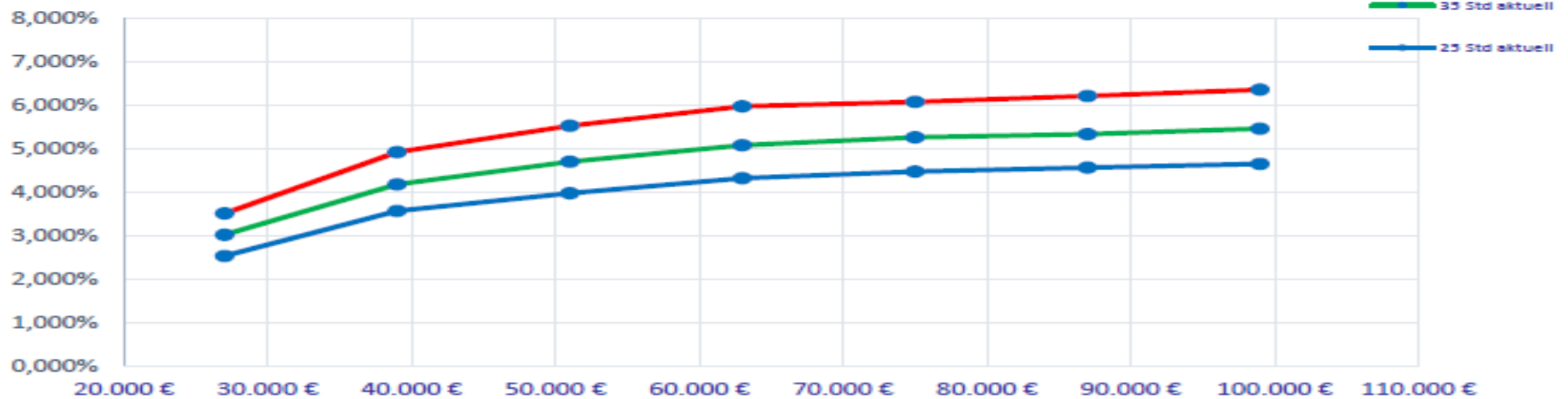
## aktueller % Aufwand vom Jahreseinkommen Ausstieg aus der Gruppe ÜB3



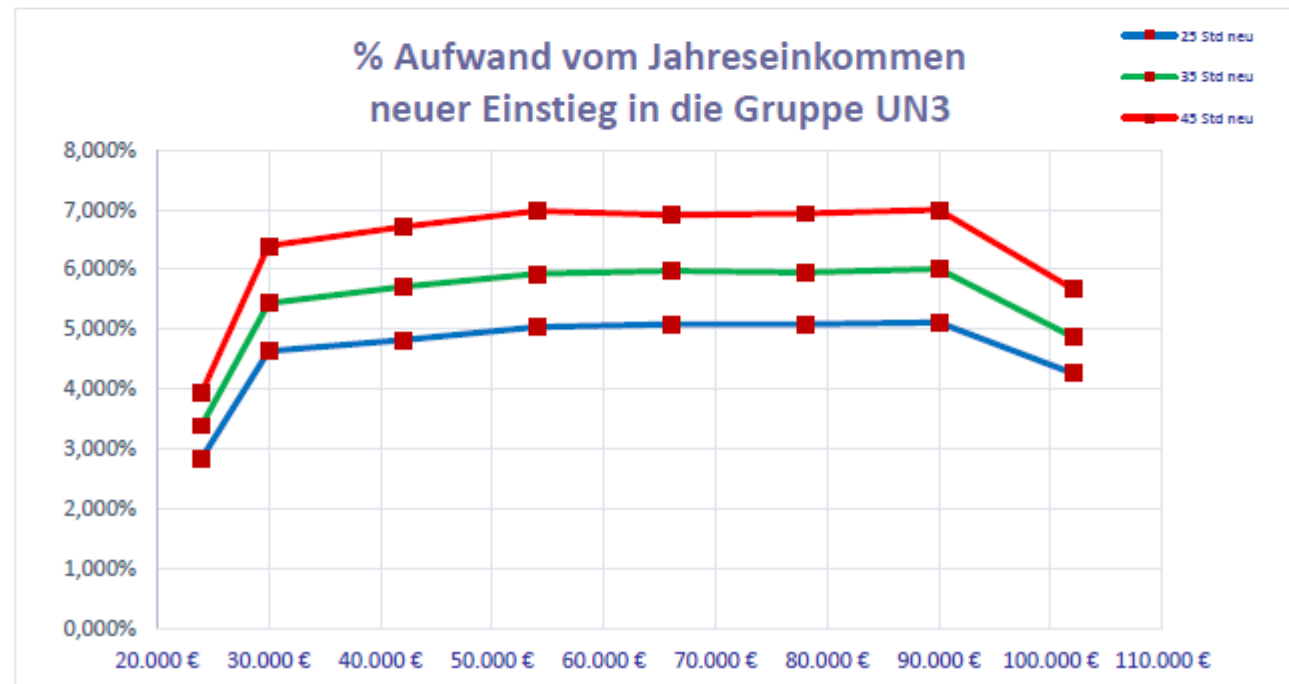
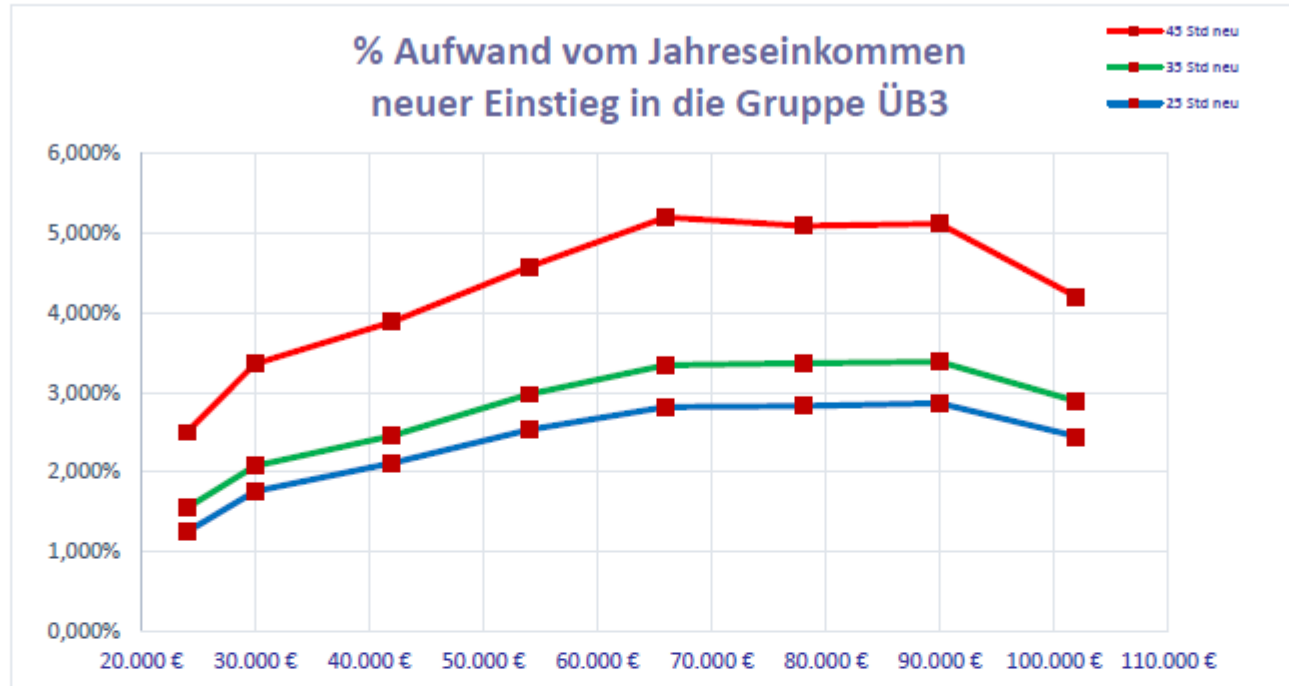
### aktueller % Aufwand vom Jahreseinkommen Einstieg in die Gruppe UN3



### aktueller % Aufwand vom Jahreseinkommen - Ausstieg aus der Gruppe UN3

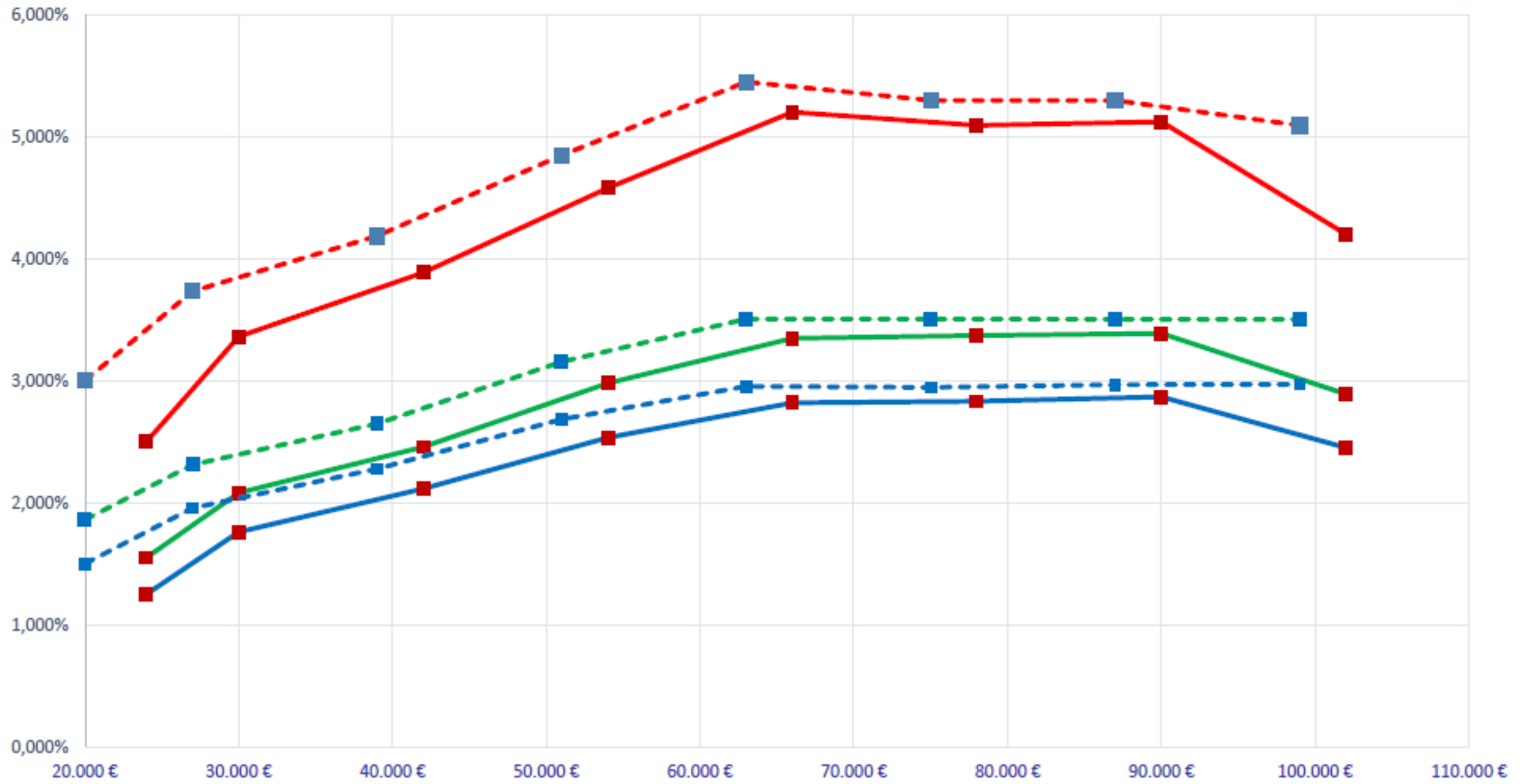


# A) Anhebung aller Stufen um 3.000 Euro bei gleichen Beiträgen

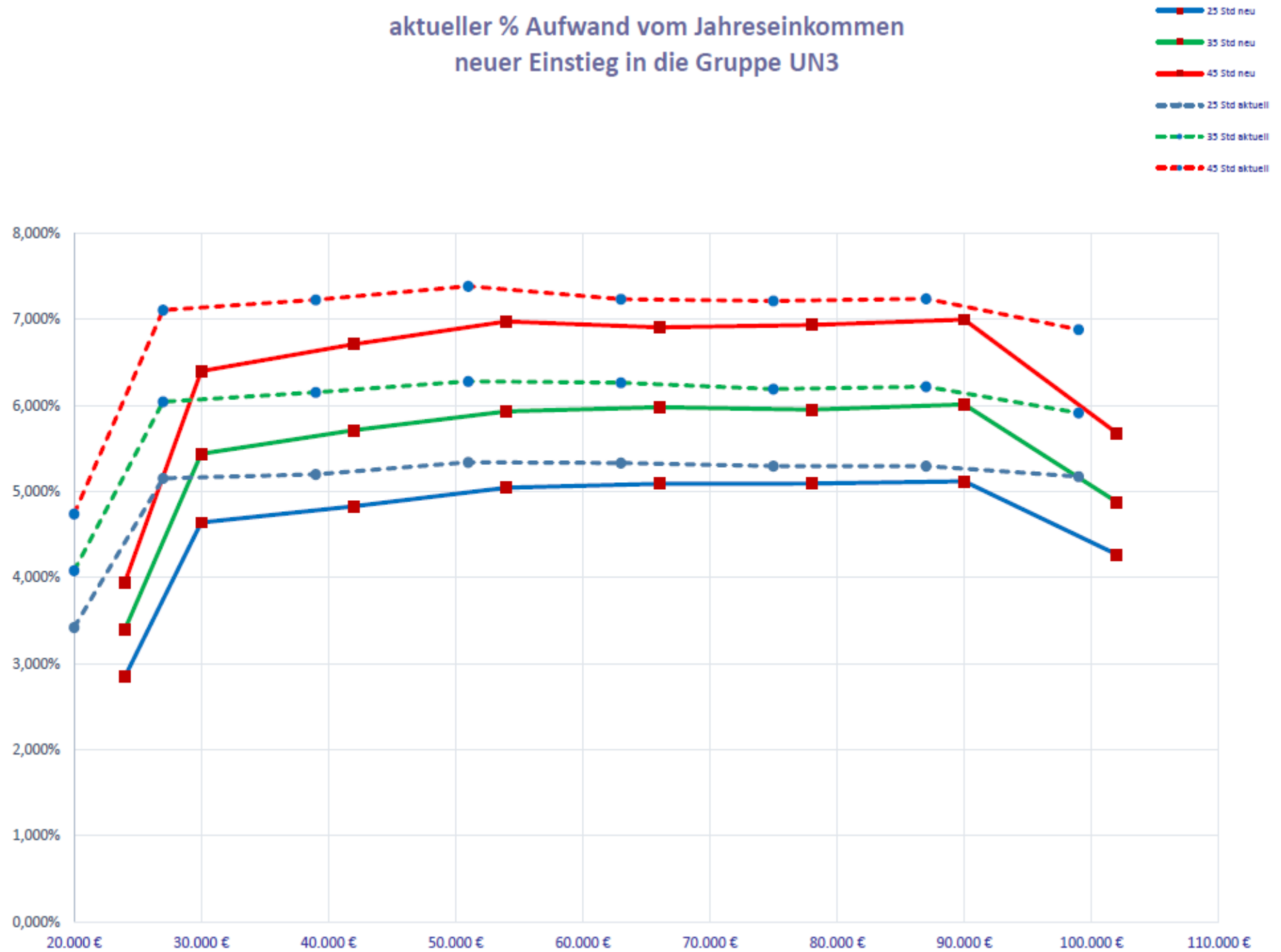


# Vergleich % Aufwand vom Jahreseinkommen Einstieg in die Gruppe ÜB3

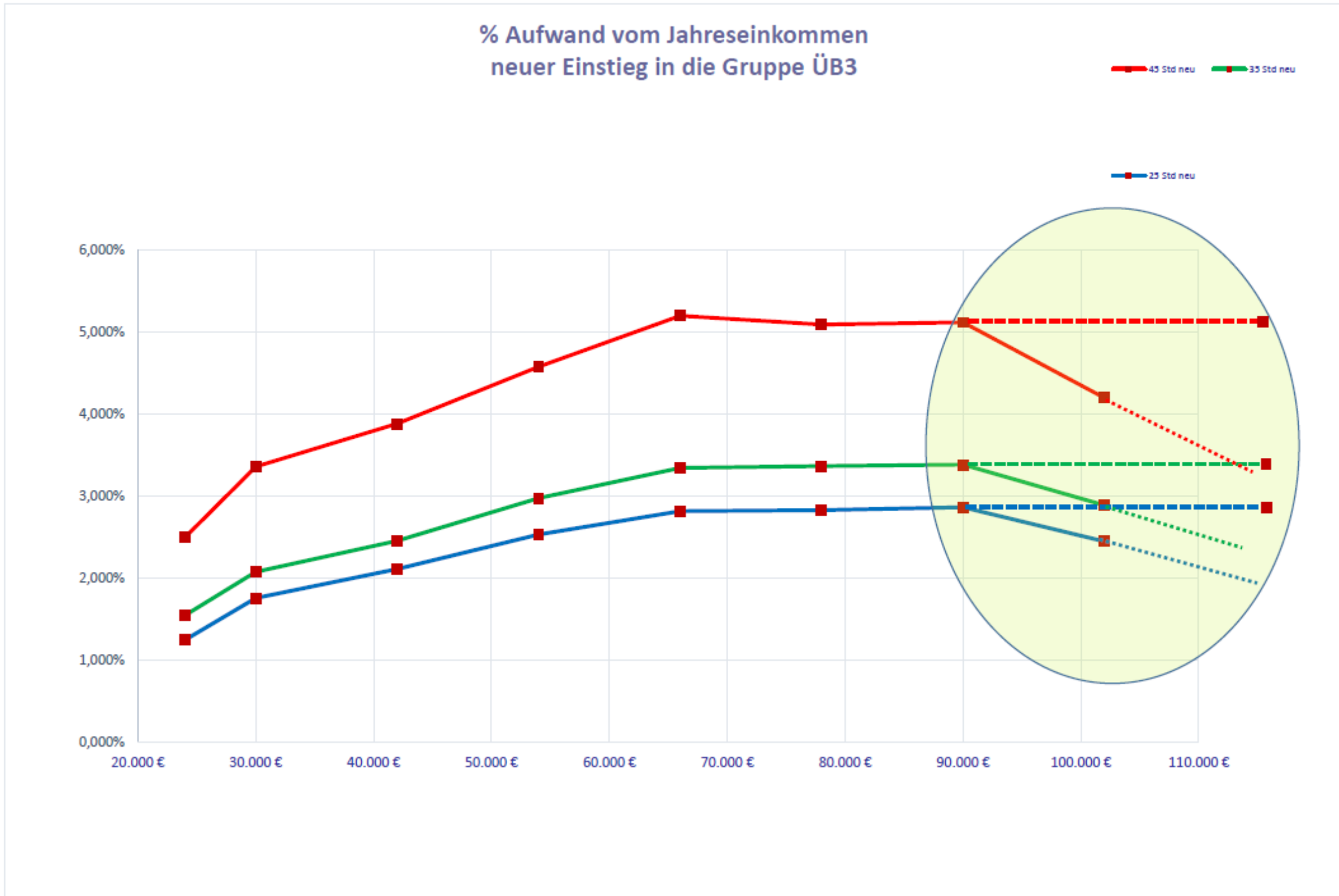
- 45 Std neu
- 35 Std neu
- 25 Std neu
- 45 Std aktuell
- 35 Std aktuell
- 25 Std aktuell



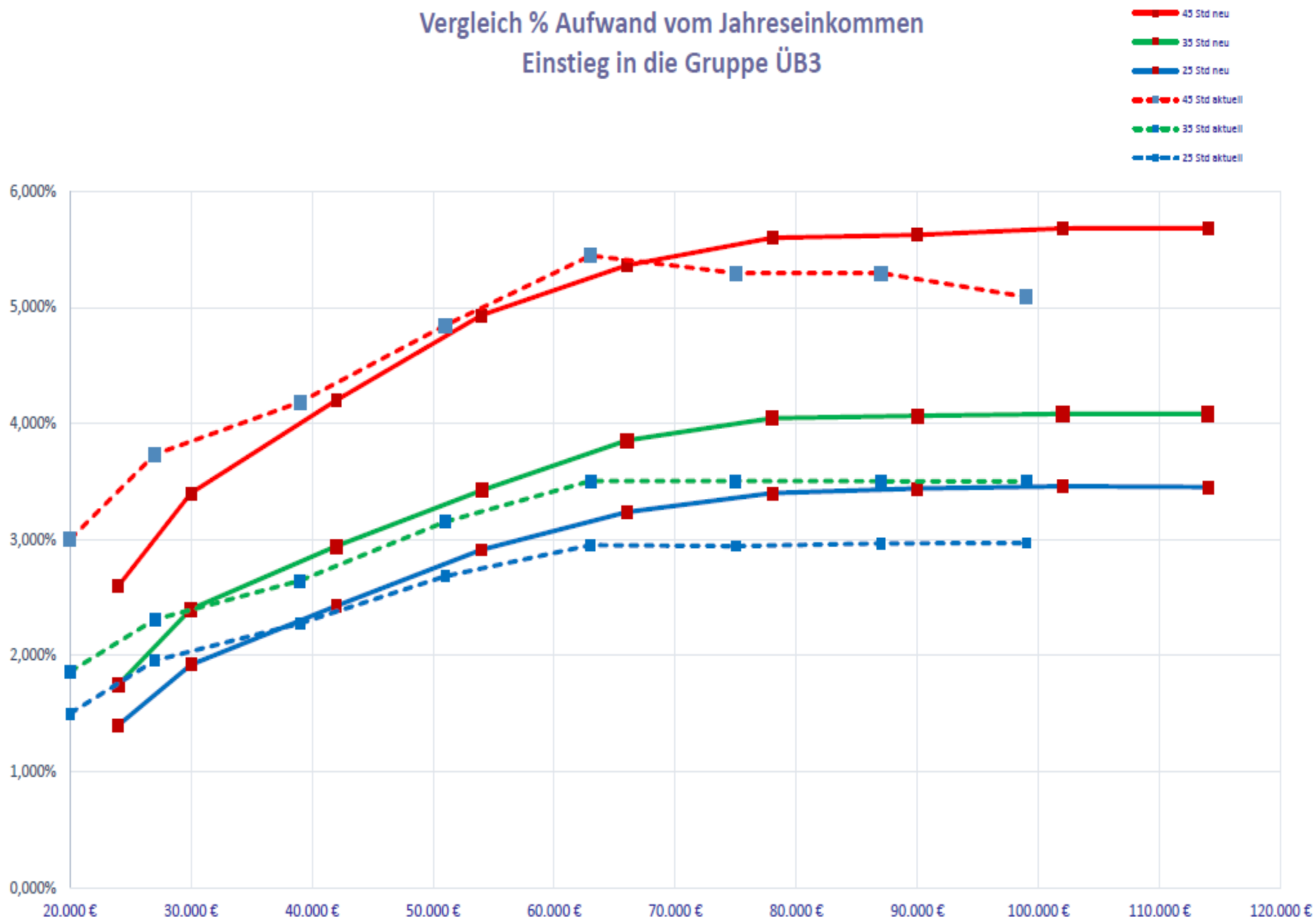
## aktueller % Aufwand vom Jahreseinkommen neuer Einstieg in die Gruppe UN3



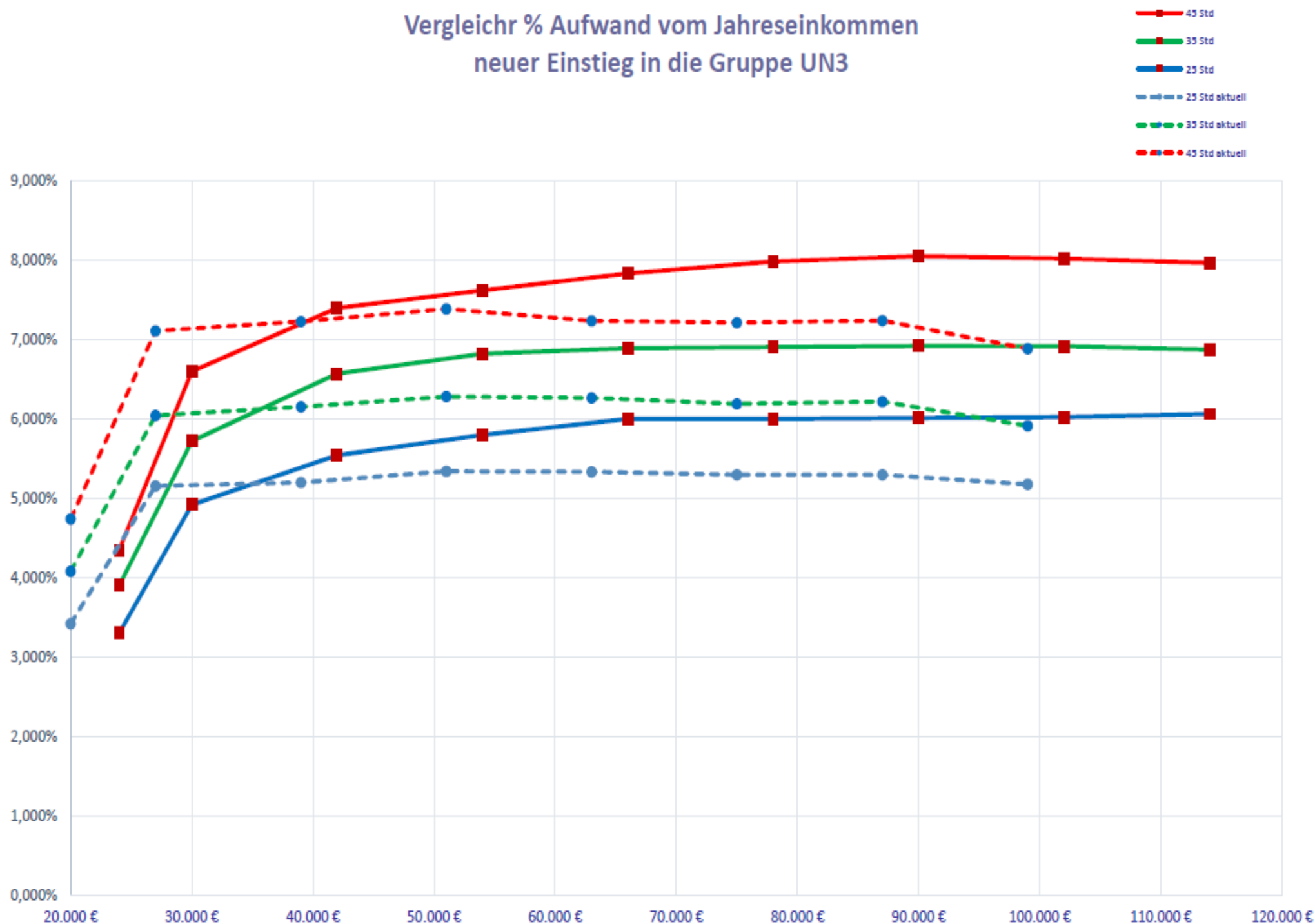
## B) Fortführung der Kurve durch zusätzliche neue hohe Einkommensstufe



## Vergleich % Aufwand vom Jahreseinkommen Einstieg in die Gruppe ÜB3



## Vergleich % Aufwand vom Jahreseinkommen neuer Einstieg in die Gruppe UN3

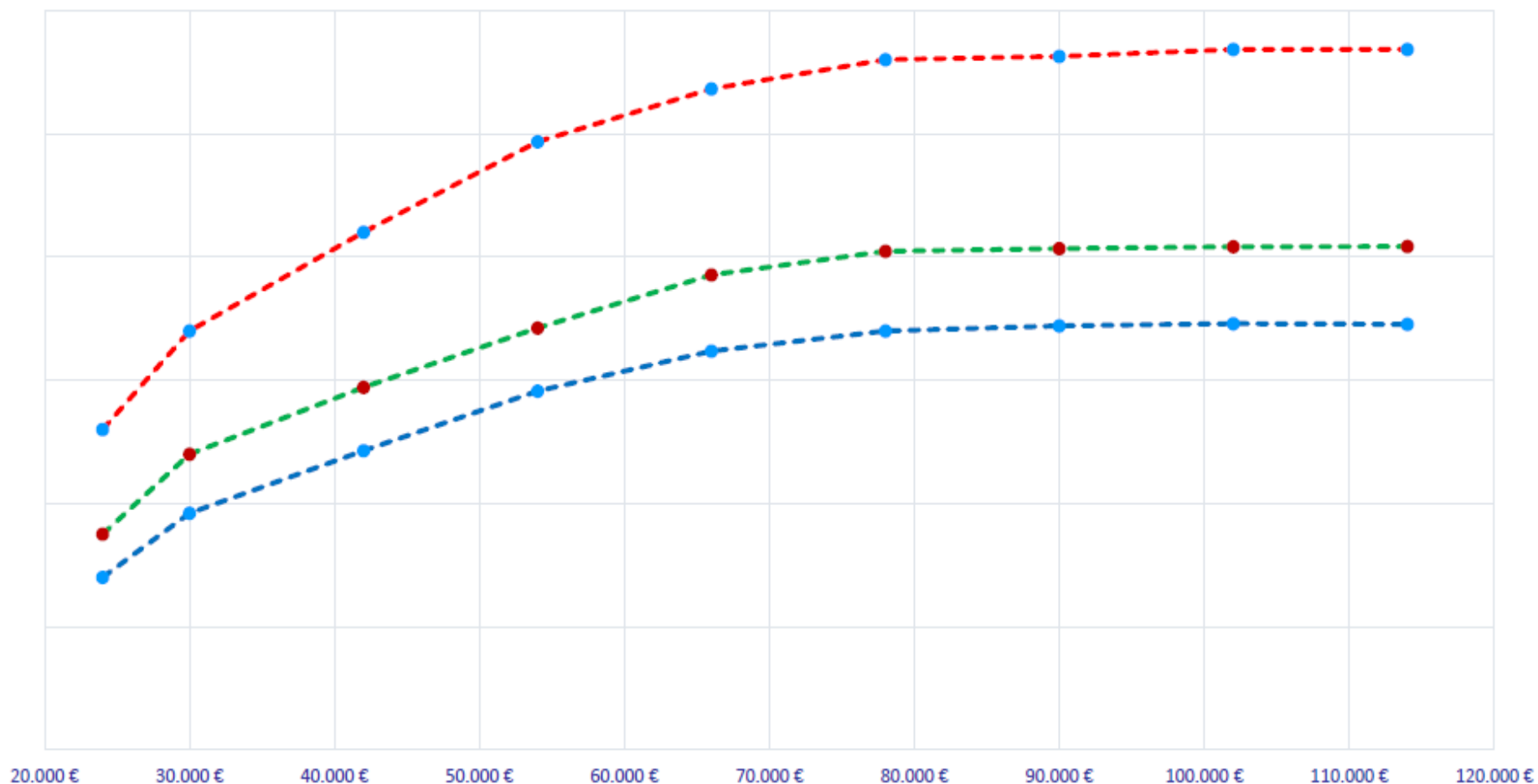




### C) Glättung der Kurven durch annähernd gleiche Belastungen ab den mittleren Einkommen

#### Graphenangleichung Kurvenglättung ÜB 3

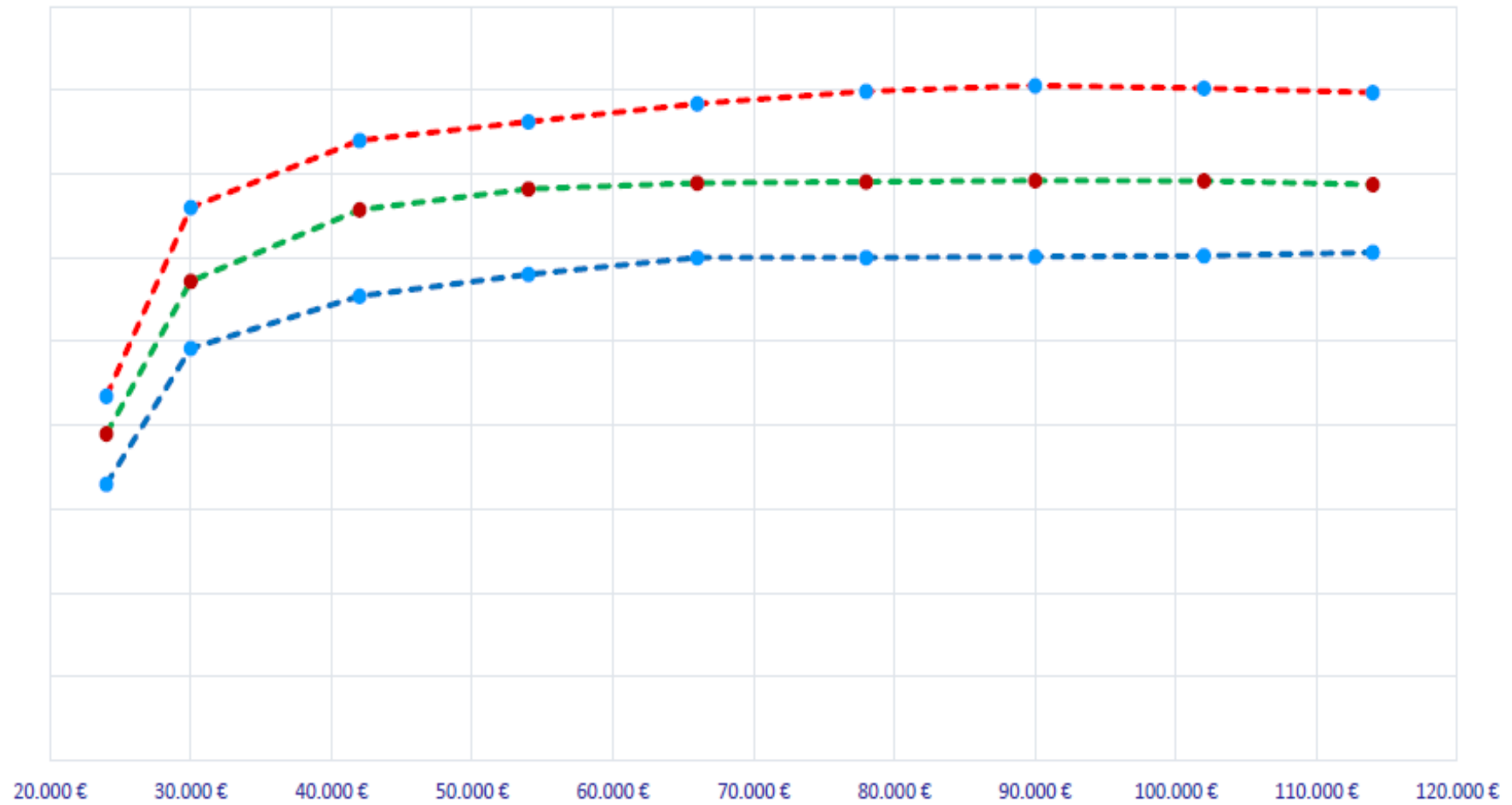
45 Std 35 Std 25 Std



# Graphenangleichung

## Kurvenglättung UN 3

45 Std 35 Std 25 Std



## ANKNÜPFUNGSPUNKTE AUS DER SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSS VOM 14.01.2021

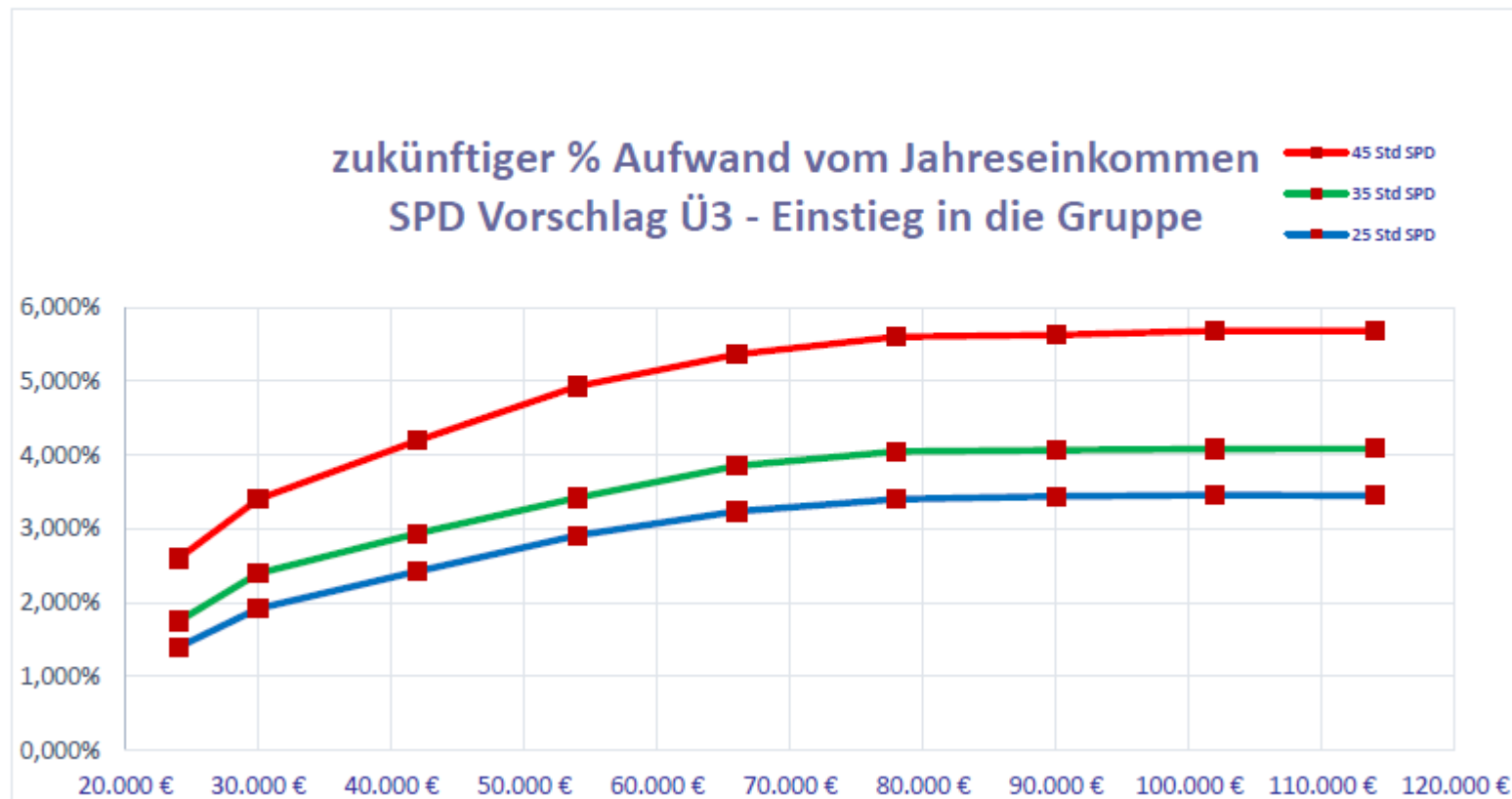
- Ausgehend von dem Vorschlag eines Bürgers sollte darüber diskutiert werden,
  - ob die **Spannbreite der Beitragsstufen** im Rahmen eines Gerechtigkeitsempfinden, neben den von der SPD-Fraktion bereits eingebrachten Aspekten, verringert werden sollte (zusätzliches Steuerungselement).
  - zwei Beispiele mit Stufenbandbreiten von 9.000,- € und 6.000,- € liegen zur Diskussion vor.
- **Entlastung der Eltern** durch einen späteren Einstieg in die jeweilig höhere Elternbeitragsstufe.
- die **höheren Einkommensbezieher** weitergehender an den Gesamtkosten zu beteiligen – Stichwort: zusätzliche Elterbeitragsstufe
- „Glättung der Kurven“ mit dem Ziel einer **annähernd gleichen Belastung ab den mittleren Einkommen.**

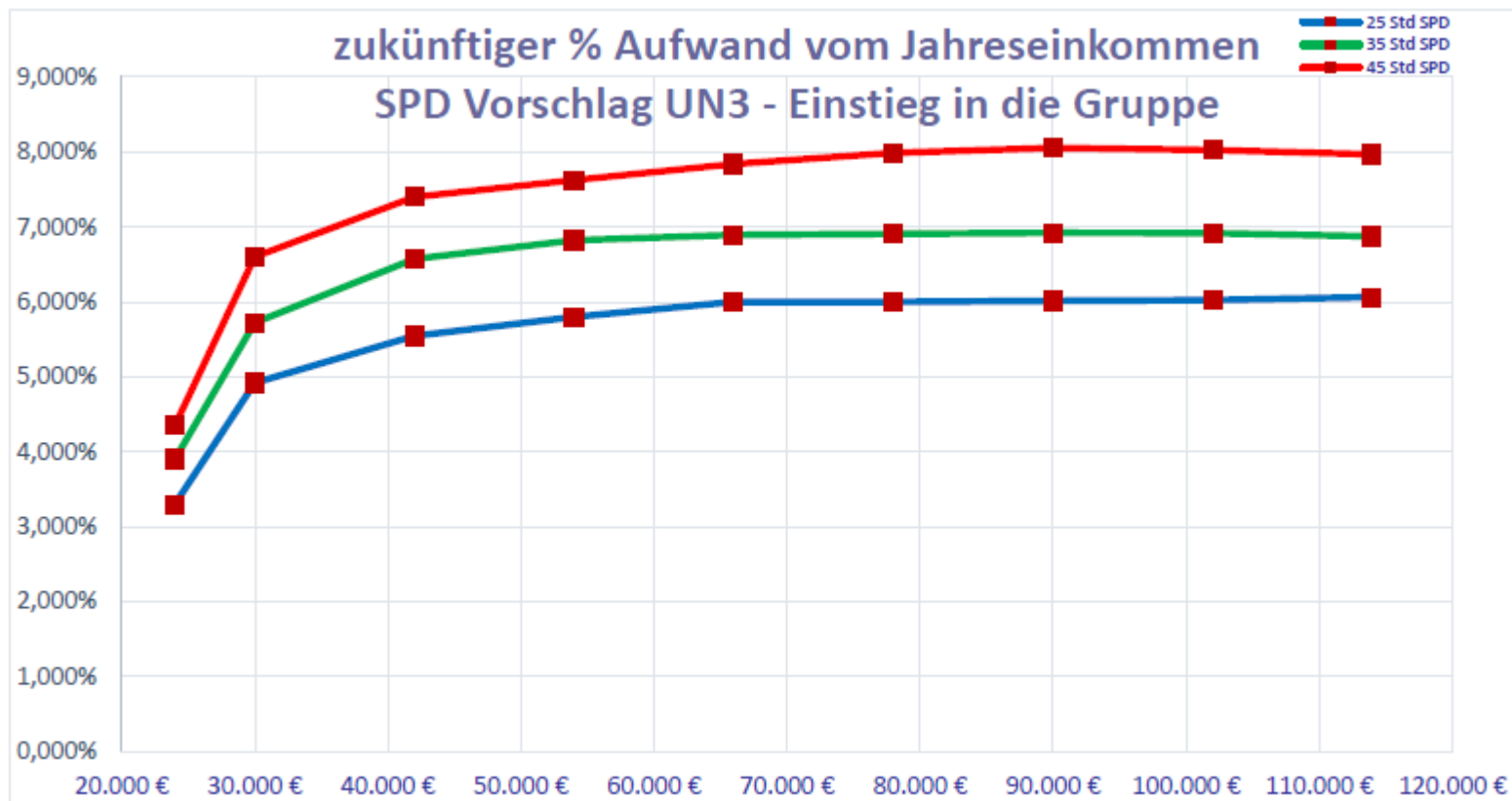
# ANKNÜPFUNGSPUNKTE AUS DER SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSS VOM 14.01.2021

## Erklärungsansätze für eine Erhöhung der Elternbeiträge:

- Seit diesem Kindergartenjahr 2020/21: Zwei Kita-Jahre beitragsfrei gestellt
  - Für ca. 500 - 550 Kinder in Oelde keine Elternbeiträge,
  - 173 Geschwisterkinder sind beitragsfrei (davon sind auch bereits Kinder in den letzten zwei Kindergartenjahren)
  - Insofern sind die Eltern in der Gesamtbetrachtung in den letzten Jahren von Elternbeiträgen deutlich entlastet worden.
- Vorschlag eines „späteren Einstiegs“ in die nächst höhere Elternbeitragsstufe würde die Eltern ebenfalls entlasten.
- Die Betrachtung einer möglichen höheren Belastung stellt sich im Einzelfall zunächst nur im aktuellen Vergleich eines bestehenden Betreuungsvertrages - Zukünftige Beitragszahler verfügen nicht mehr über diesen direkten Vergleich.
- In den höheren Einkommensgruppen ist die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten, über die geltenden Kinderfreibeträge hinaus, deutlich wahrscheinlicher, als in mittleren und unteren Einkommensgruppen.

## Tabelle und Graphen Einteilung 12.000,- ab 30.000,-



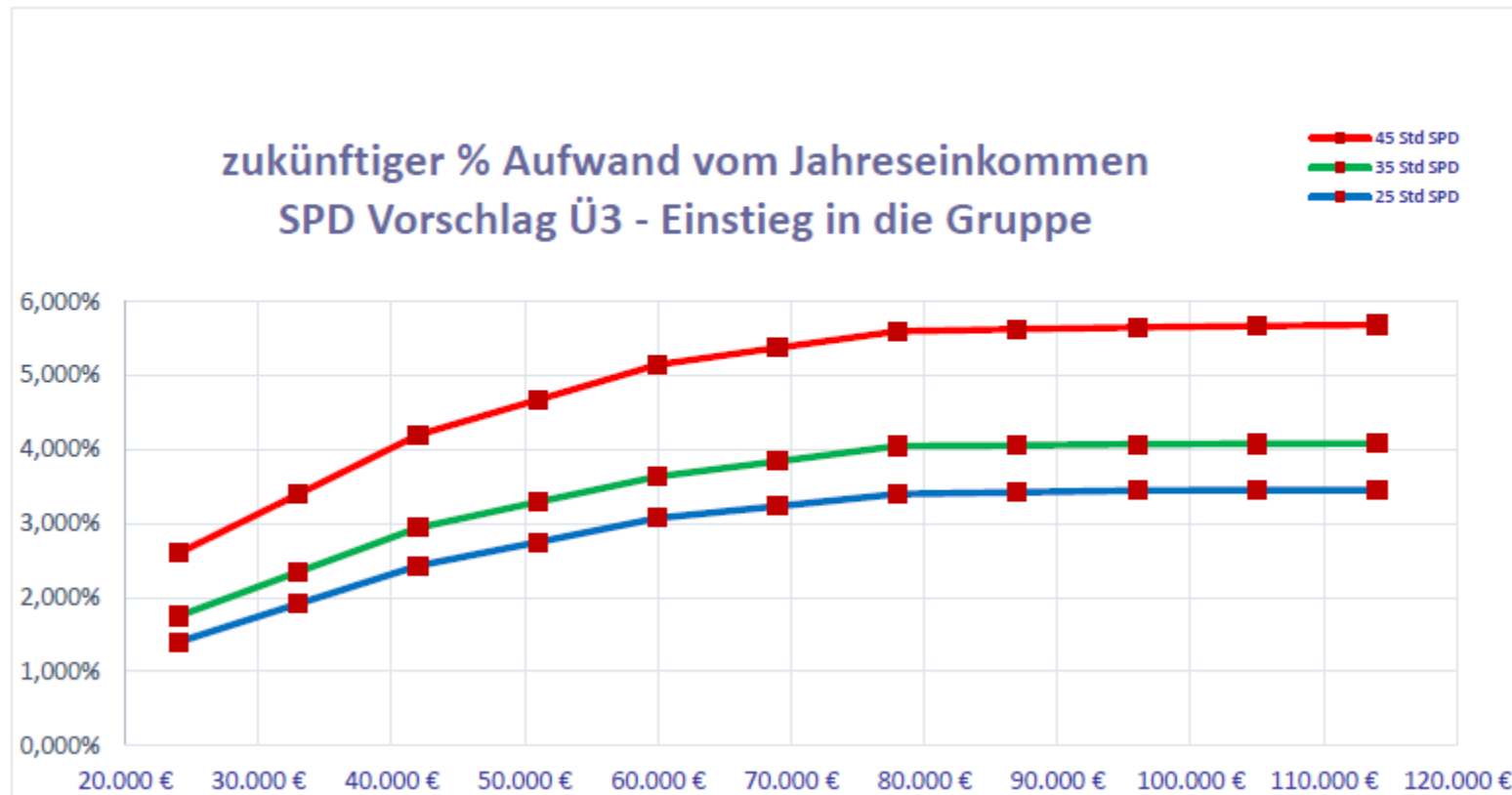


ÜB3

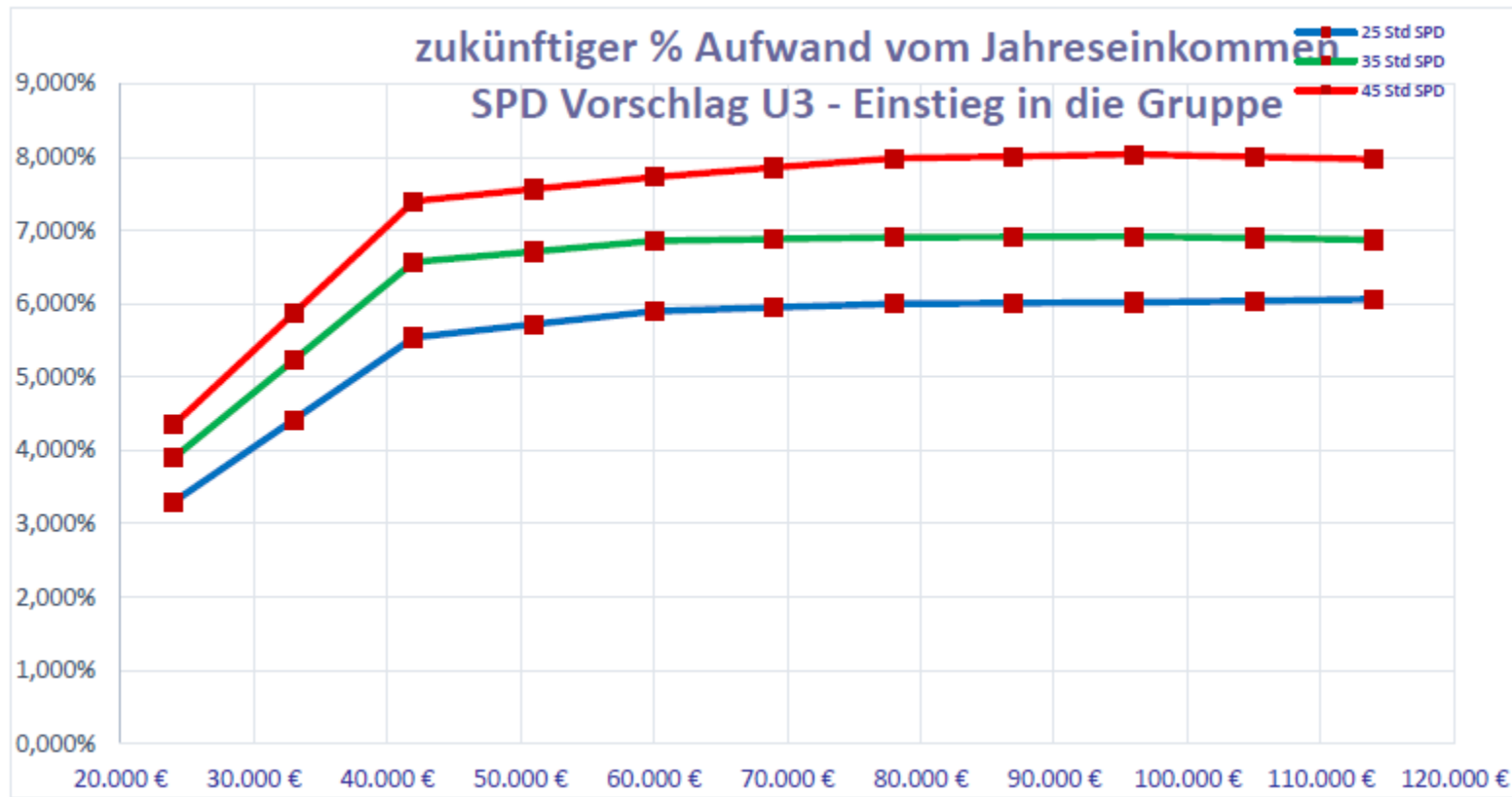
UN3

Einkommensstufe	Beiträge	ÜB3			UN3		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
2	24.001 €	28,00 €	35,00 €	52,00 €	66,00 €	78,00 €	87,00 €
3	30.001 €	48,00 €	60,00 €	85,00 €	123,00 €	143,00 €	165,00 €
4	42.001 €	85,00 €	103,00 €	147,00 €	194,00 €	230,00 €	259,00 €
5	54.001 €	131,00 €	154,00 €	222,00 €	261,00 €	307,00 €	343,00 €
6	66.001 €	178,00 €	212,00 €	295,00 €	330,00 €	379,00 €	431,00 €
7	78.001 €	221,00 €	263,00 €	364,00 €	390,00 €	449,00 €	519,00 €
8	90.001 €	258,00 €	305,00 €	422,00 €	451,00 €	519,00 €	604,00 €
9	102.000 €	294,00 €	347,00 €	483,00 €	512,00 €	588,00 €	682,00 €
10	114.001 €	328,00 €	388,00 €	540,00 €	576,00 €	653,00 €	757,00 €

## Tabelle und Graphen Einteilung 9.000,- ab 24.000,-





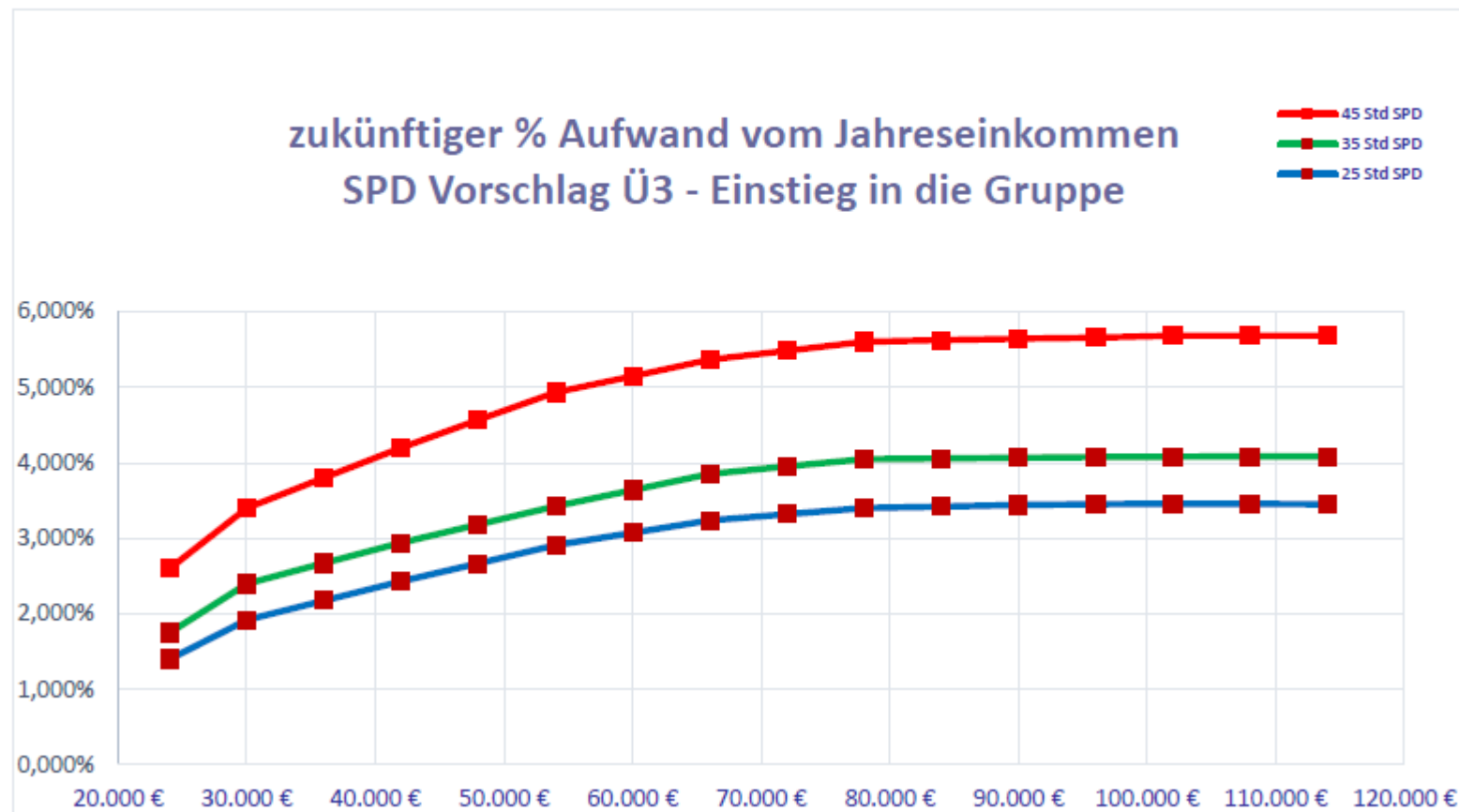


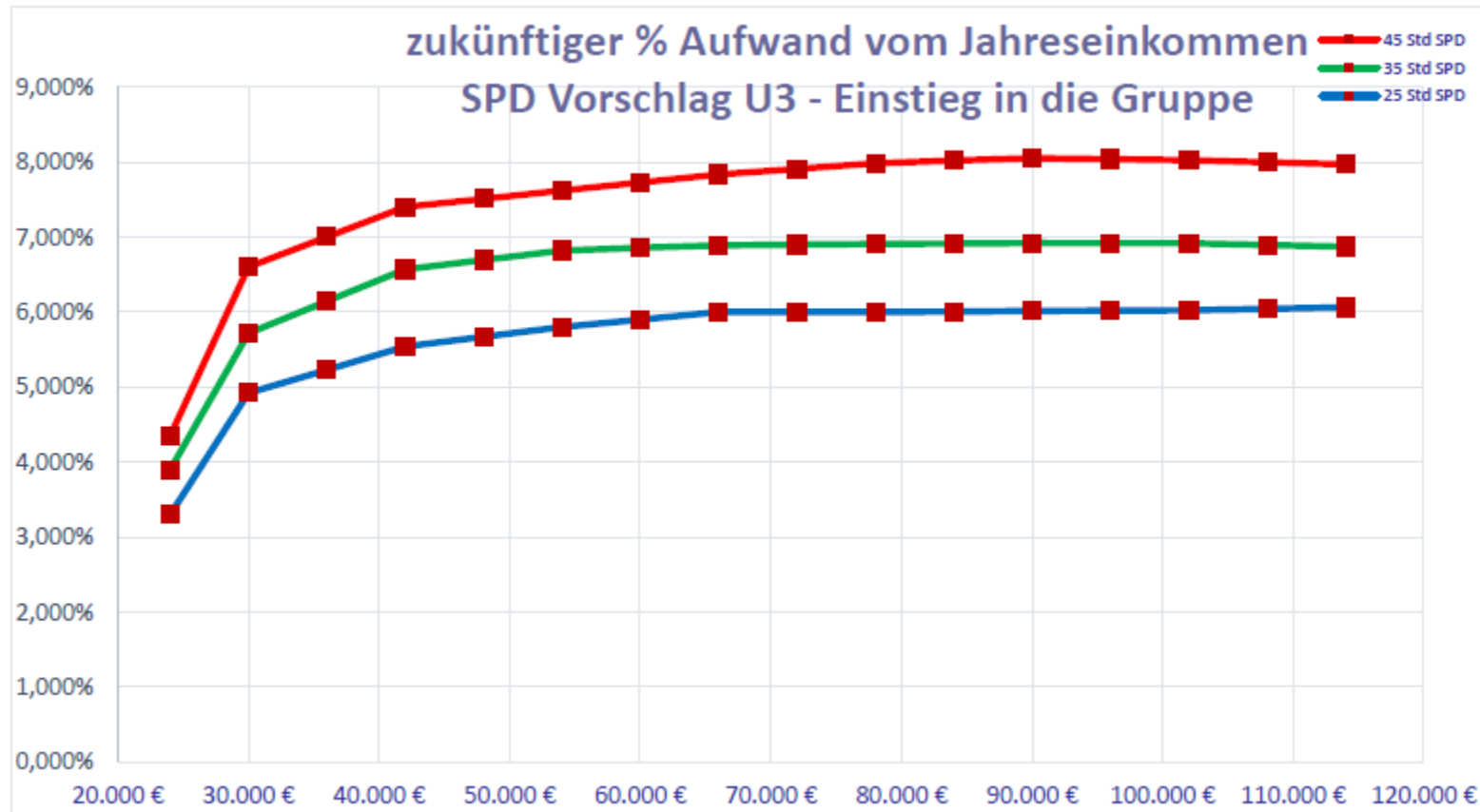
ÜB3

UN3

Einkommensstufe	Beiträge	ÜB3			UN3		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
2	24.001 €	28,00 €	35,00 €	52,00 €	66,00 €	78,00 €	87,00 €
3	33.001 €	53,00 €	65,00 €	93,00 €	122,00 €	144,00 €	162,00 €
4	42.001 €	85,00 €	103,00 €	147,00 €	194,00 €	230,00 €	259,00 €
5	51.001 €	117,00 €	140,00 €	199,00 €	243,00 €	285,00 €	321,00 €
6	60.001 €	154,00 €	182,00 €	257,00 €	295,00 €	343,00 €	386,00 €
7	69.001 €	186,00 €	221,00 €	309,00 €	342,00 €	396,00 €	452,00 €
8	78.001 €	221,00 €	263,00 €	364,00 €	390,00 €	449,00 €	519,00 €
9	87.001 €	248,00 €	294,00 €	408,00 €	436,00 €	501,00 €	581,00 €
10	96.001 €	276,00 €	326,00 €	452,00 €	481,00 €	554,00 €	643,00 €
11	105.001 €	302,00 €	357,00 €	496,00 €	529,00 €	603,00 €	700,00 €
12	114.001 €	328,00 €	388,00 €	540,00 €	576,00 €	653,00 €	757,00 €

## Tabelle und Graphen Einteilung 6.000,- ab 24.000,-





Einkommensstufe	Beiträge	ÜB3			UN3		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
2	24.001 €	28,00 €	35,00 €	52,00 €	66,00 €	78,00 €	87,00 €
3	30.001 €	48,00 €	60,00 €	85,00 €	123,00 €	143,00 €	165,00 €
4	36.001 €	65,00 €	80,00 €	114,00 €	157,00 €	184,00 €	210,00 €
5	42.001 €	85,00 €	103,00 €	147,00 €	194,00 €	230,00 €	259,00 €
6	48.001 €	107,00 €	127,00 €	183,00 €	227,00 €	268,00 €	300,00 €
7	54.001 €	131,00 €	154,00 €	222,00 €	261,00 €	307,00 €	343,00 €
8	60.001 €	154,00 €	182,00 €	257,00 €	295,00 €	343,00 €	386,00 €
9	66.001 €	178,00 €	212,00 €	295,00 €	330,00 €	379,00 €	431,00 €
10	72.001 €	199,00 €	237,00 €	329,00 €	360,00 €	414,00 €	475,00 €
11	78.001 €	221,00 €	263,00 €	364,00 €	390,00 €	449,00 €	519,00 €
12	84.001 €	239,00 €	284,00 €	394,00 €	420,00 €	484,00 €	561,00 €
13	90.001 €	258,00 €	305,00 €	423,00 €	451,00 €	519,00 €	604,00 €
14	96.001 €	276,00 €	326,00 €	452,00 €	481,00 €	554,00 €	643,00 €
15	102.001 €	294,00 €	347,00 €	483,00 €	512,00 €	588,00 €	682,00 €
16	108.001 €	311,00 €	367,00 €	511,00 €	544,00 €	621,00 €	720,00 €
17	114.001 €	328,00 €	388,00 €	540,00 €	576,00 €	653,00 €	757,00 €

## Grundlagen der Vergleichsberechnung zu den vorliegenden Vorschlägen

### 1. Anteil der Kinder nach Stundenbuchung

Kinderzahlen 1022	Geschwisterkinder	173	Gesamt:	849	ohne Geschwisterkinder	
		Ü 3			U 3	
Std. Buchung	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Kinder	97	375	191	40	95	51
%-Anteil	11,4	44,2	22,5	4,7	11,2	6,0

### 2. Anteil je aktueller Einkommensstufe

➤ Es wurden bei der Berechnung alle Kinder abzgl. der Geschwisterkinder berücksichtigt

S1: bis 20.000 €	S2: bis 27.000 €	S3: bis 39.000 €	S4: bis 51.000 €	S5: bis 63.000 €	S6: bis 75.000 €	S7: bis 87.000 €	S8: bis 99.000 €	S9: über 99.000 €	Gesamt
12,8 %	5,8 %	9,9 %	17,4 %	13,2 %	13,1 %	8,0 %	4,8 %	15,0 %	100 %
109	49	84	148	112	111	68	41	127	849

## Grundlagen der Vergleichsberechnung zu den vorliegenden Vorschlägen

- 3:** Die jeweilige Einkommensstufe wurde in 3.000,- € - Schritte aufgeteilt und jeweils 25 % der Kinder je Einkommensstufe dem Einkommensschritt zugeordnet
  
- 4:** Von dieser Einteilung ausgehend sind die Kinder dann der neuen Tabellenstruktur des SPD-Vorschlags sowie der Tabellenstruktur einer 9.000,- € und 6.000,- € Staffelung in die neue Einkommensstufe zugeordnet worden.
  
- 5:** Mit der neuen Stufenzuordnung wurde dann der Jahreselternbeitrag jedes Vorschlages berechnet und gegenübergestellt.

## Vergleich der Tabellen an einer Beispielrechnung

### Achtung:

- Die Zahlen dienen nur zum Vergleich der vorgeschlagenen Varianten
- Die Zahlen bilden nicht das tatsächlichen Elternbeitragsaufkommen ab, sondern stellen eine „Simulation“ dar

	Ü 3			U 3			Gesamt	Steigerung zu aktuell	%
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.			
<b>Aktuell</b>	134.522,86 €	615.861,42 €	475.537,64 €	105.249,11 €	292.519,98 €	182.784,95 €	1.806.475,95 €		
<b>SPD</b>	149.060,02 €	687.838,53 €	491.051,54 €	116.698,08 €	322.071,90 €	197.506,71 €	1.964.226,78 €	157.750,83 €	8,73
<b>9000</b>	151.861,69 €	700.813,08 €	499.947,96 €	118.059,17 €	325.781,19 €	199.672,78 €	1.996.135,86 €	189.659,91 €	10,50
<b>6000</b>	157.834,93 €	727.509,68 €	519.297,26 €	122.603,56 €	338.027,86 €	207.313,47 €	2.072.586,77 €	266.110,82 €	14,73



## DYNAMISIERUNGSKLAUSEL IN DER ELTERNBEITRAGSSATZUNG

**Soll zusätzlich (ggf. mit Zeitverzug von 1 Jahr ab Anpassung der Elternbeitragsatzung) eine neue Dynamisierungsklausel (aktuell 1,5 %) in die Elternbeitragsatzung aufgenommen werden?**

- Jährliche Dynamisierung der Betriebskosten auf der Grundlage der jeweils geltenden Preisindexentwicklung und Lohnkostenindexentwicklung.
- Bisher wurde vom Fachdienst Jugendamt eingeschätzt:
  - weitere jährliche Erhöhung der Betriebskosten voraussichtlich über den bisherigen 1,5 % eher zwischen 3 und 5 %
- Dies hat sich für das Kindergartenjahr 2021/22 nicht bestätigt. Der Anpassungssatz beläuft sich auf lediglich 0,83 %. Dies ist aus Sicht des FD Jugendamt überraschend.
- **Vorschlag:** Die Entwicklung abwarten und zunächst keine Veränderung der bisherigen Dynamisierungsklausel um 1,5 %!

## TOP Ö 5

### **Anlage: Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege und einer Großtagespflegestelle (Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund

1. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029),
3. des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I. S. 2075) und
4. der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894, 2020 S. 77)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Beitragserhebung**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Oelde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, einer häuslichen Kindertagespflege oder einer Großtagespflegestelle erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

#### **§ 2**

#### **Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung, die häusliche Kindertagespflege oder die Großtagespflegestelle aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind eines dieser Kinderbetreuungseinrichtungen verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes grundsätzlich nicht berührt. **Diese Regelung bezieht sich auf die möglichen - und üblichen - Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen, der häuslichen Kindertagespflege oder der Großtagespflegestelle auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes sowie auf die Abwesenheit der Kinder auf Grund von Urlaub, Erkrankung oder einer sonstigen, eigenständigen Entscheidung der Erziehungsberechtigten, das Kind vorübergehend nicht am Betreuungsangebot teilnehmen zu lassen.**

### **§ 3 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, häusliche Kindertagespflege oder Großtagespflegestelle beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder eines Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein Gesamtelternbeitrag erhoben. Eine vollständige Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder findet nicht statt.
- (2) **Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, wird der Beitrag auf Grundlage des § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung fingiert. Die Beitragspflichtigen zahlen selbst keinen Beitrag, sondern der nach Anlage zu dieser Satzung ermittelte Elternbeitrag wird als gezahlt anerkannt.**
- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich auf der Grundlage des Betreuungsumfangs je Kind der Beitragspflichtigen aus der Anlage zu dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen nach dem Kinderbildungsgesetz aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden.

Abweichend hiervon wird für Pflegekinder in einer Hilfe nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII maximal die sich nach der Anlage zu dieser Satzung ergebene Höhe des Elternbeitrages für die zweite Einkommensgruppe berechnet, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben.

Dieser wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach **§ 59 Abs. 1 KiBiz** beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre.
  - b) Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach **§ 50 Absatz 1 KiBiz** beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach **§ 50 Abs. 1 KiBiz** beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.
- (4) Gemäß § 94 Abs.1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Sollte dieser Fall durch den nach dieser Satzung festgesetzten Beitrag eintreten, so werden die zu viel gezahlten Beiträge auf Antrag an die Beitragspflichtigen erstattet. Maßgeblich hierfür sind die Kostenbeiträge und Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

## **§ 5**

### **Maßgebliches Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

**Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften** - in den jeweils gültigen Fassungen – ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (**EigZuLG**) bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## § 6

### **Beitragsermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage einer nicht zumutbaren Belastung nach §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch**

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

**Auf Grundlage des Gute-Kita-Gesetzes ist Eltern die Zahlung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen immer dann nicht zuzumuten, wenn sie eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:**

- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Jobcenter-Leistungen)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
- §§ 2 und 3 AsylbLG (Asylbewerberleistungen)
- Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG
- Wohngeld nach WoGG (Miet- oder Lastenzuschuss)

## § 7

### **Beitragsermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr**

Grundsätzlich sieht die Satzung Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege und Großtagespflegestellen über die Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 2 Abs. 5 nicht vor, dass die Beitragspflicht durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes berührt wird.

- (1) Für den Fall, dass aus Gründen des Infektionsschutzes oder aus sonstigen Gründen der Gefahrenabwehr die Kindertageseinrichtungen, die häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen im gesamten Stadtgebiet aufgrund behördlicher Anordnung oder Verfügung in ihrem Betrieb länger als zwei Wochen hintereinander oder kumuliert länger als 1 Monat im jeweils laufenden Kindergartenjahr im Nutzungsumfang erheblich eingeschränkt oder sogar vollständig geschlossen werden und in Folge dessen eine regelhafte Inanspruchnahme der vertraglich zugesicherten Betreuungszeiten und des Rechtsanspruchs auf die Kindertagesbetreuung nicht mehr möglich ist, kann der Elternbeitrag durch die

Stadt Oelde im Einzelfall zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Notbetreuungsangebote im Stadtgebiet als Alternative angeboten werden können. Der Ausschluss einzelner Kinder oder einzelner Gruppen in Kindertageseinrichtungen vom Besuch der Einrichtung aufgrund einer angeordneten Quarantäne zum Schutz vor infektiösen Erkrankungen steht einer krankheitsbedingten Abwesenheit gleich und berechtigt noch nicht zum Erlass der Elternbeiträge; es bedarf mindestens der behördlichen Schließung einer Einrichtung im Stadtgebiet.

(2) Grundlage für den Erlass der Elternbeiträge durch die Stadt Oelde nach Abs. 1 ist eine, die Kindertageseinrichtungen, die häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen betreffende behördliche Anordnung

- des Bundes und/oder
- des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder
- des Kreises Warendorf und/oder
- der Stadt Oelde

zum Infektionsschutz oder der Gefahrenabwehr.

(3) Elternbeiträge sind rechtlich Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, die ein nicht kostendeckendes Entgelt als „teilweise Gegenleistung“ für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote darstellen.

Leistung- und Gegenleistung stehen also in einem gewissen rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis, dass jedoch für die Eltern berechenbar und verlässlich geregelt ist.

Die Sachverhalte nach Abs. 1. u. 2. stellen dem entgegen eine nicht vorsehbare und nicht planbare Ausnahme dar, wodurch ein Fortbestehen der Leistungspflicht ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen zu persönlichen Härten bei den Erziehungsberechtigten führen kann.

Durch den Ausfall oder deutlichen Einschränkungen der staatlichen Kinderbetreuungsangebote müssen die Erziehungsberechtigten ggf. die notwendige Kinderbetreuung durch Selbsthilfe und eigene Betreuung sicherstellen und in der Folge zum Teil sogar auch Einschränkungen in ihrer Berufsausübung hinzunehmen.

Dies stellt eine unbeabsichtigte und unzumutbare Härte im Sinne des § 27. Abs. 3 KommunalHVO dar.

(4) Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen im Sinne dieses Paragraphen erfolgt immer einheitlich für alle Elternbeitragspflichtigen mindestens einer betroffenen Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Oelde für den nach Abs. 1 u. 2. betreffenden Zeitraum.

**(5) Zuständig für die notwendige Erlassentscheidung ist der Rat der Stadt Oelde.**

**Die Verwaltungsleitung ist ermächtigt, bis zu einer zeitnah herbeizuführenden Entscheidung des Rates die Beitragszahlung bzw. den Beitragseinzug im Lastschriftverfahren vorübergehend auszusetzen/ zurückzustellen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und spätere Rückzahlungen mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wenn und soweit die Voraussetzungen für einen Beitragserlass nach den vorgenannten Absätzen hinreichend wahrscheinlich gegeben sein werden.**

**§ 8**

**Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

**§ 9**

**Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Oelde über die Höhe
  - a) der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom 26.08.2008 und
  - b) der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagespflegestelle und Spielgruppen vom 26.08.2008

**für alle Beitragspflichten ab dem 01.08.2021 erbrachten und abzurechnenden Betreuungszeiten** außer Kraft.

- (3) **Für die bis zum 31.07.2021 vereinbarten und erbrachten Betreuungsangebote richtet sich Elternbeitragsberechnung weiterhin nach den unter Abs. 2 a) und b) genannten bisherigen Beitragssatzungen.**

## Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 % entsprechend der linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz erstmalig zum 01.08.2022.

Basis der Berechnung für das jeweilige Kindergartenjahr sind die Elternbeiträge aus dem Kindergartenjahr 2021/22. Die für ein Kindergartenjahr berechneten Elternbeiträge in den entsprechenden Stunden und Buchungszeiten werden auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet.

In den darauffolgenden Kindergartenjahren werden die Elternbeitragstabellen entsprechend der beschriebenen Berechnungsregelungen vom Fachdienst Jugendamt Oelde fortgeschrieben.

### Beitragstabelle 1: Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Einkommensstufe			Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
			25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis	27.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis	33.000 €	28 €	35 €	52 €	66 €	78 €	87 €
3	bis	42.000 €	56 €	65 €	93 €	122 €	144 €	162 €
4	bis	51.000 €	85 €	103 €	147 €	194 €	230 €	259 €
5	bis	60.000 €	117 €	140 €	199 €	245 €	287 €	323 €
6	bis	69.000 €	153 €	182 €	257 €	295 €	344 €	387 €
7	bis	78.000 €	186 €	223 €	311 €	342 €	397 €	453 €
8	bis	87.000 €	221 €	263 €	364 €	390 €	449 €	519 €
9	bis	96.000 €	249 €	295 €	408 €	436 €	501 €	581 €
10	bis	105.000 €	276 €	326 €	452 €	481 €	554 €	643 €
11	bis	114.000 €	303 €	357 €	496 €	526 €	603 €	700 €
12	über	114.000 €	328 €	388 €	540 €	572 €	655 €	757 €

### Beitragstabelle 2: Betreuung in häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen

Einkommensstufe			Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
			15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis	27.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis	33.000 €	19 €	23 €	28 €	35 €	52 €	44 €	56 €	66 €	78 €	87 €
3	bis	42.000 €	36 €	44 €	56 €	65 €	93 €	81 €	103 €	122 €	144 €	162 €
4	bis	51.000 €	55 €	70 €	85 €	103 €	147 €	127 €	162 €	194 €	230 €	259 €
5	bis	60.000 €	77 €	97 €	117 €	140 €	199 €	159 €	202 €	245 €	287 €	323 €
6	bis	69.000 €	98 €	125 €	153 €	182 €	257 €	191 €	242 €	295 €	344 €	387 €
7	bis	78.000 €	119 €	152 €	186 €	223 €	311 €	223 €	282 €	342 €	397 €	453 €
8	bis	87.000 €	140 €	180 €	221 €	263 €	364 €	255 €	323 €	390 €	449 €	519 €
9	bis	96.000 €	156 €	201 €	249 €	295 €	408 €	285 €	361 €	436 €	501 €	581 €
10	bis	105.000 €	173 €	223 €	276 €	326 €	452 €	314 €	399 €	481 €	554 €	643 €
11	bis	114.000 €	189 €	244 €	303 €	357 €	496 €	344 €	437 €	526 €	603 €	700 €
12	über	114.000 €	205 €	265 €	328 €	388 €	540 €	373 €	475 €	572 €	655 €	757 €

\*Hinweis: Buchungszeiten bis 15 Std. und bis 20 Std. sind lediglich in Angeboten der Kindertagespflege möglich. Die Beiträge 25 Std., 35 Std. und 45 Std. stimmen mit den Beiträgen in der Elternbeitragstabelle 1: Betreuung in Kindertageseinrichtungen überein.





## SITZUNGSVORLAGE B 2021/510/4789

Fachbereich/AktenzeichenDatumöffentlich

Fachdienst Jugendamt  
510/vdV

05.02.2021

---

van der Veen, Hendrik

BeratungsfolgeZuständigkeitTermin

Jugendhilfeausschuss

Entscheidung

11.03.2021

### Vergabe der Fördermittel zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2021/22

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt für das Kindergartenjahr 2021/22 der Vergabe der aufgeführten Fördermittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten wie folgt zu:

Kita	Anzahl erfüllter Kriterien	Fördersumme pro Kriterium	Höhe der Förderung
Die Langstrümpfe	3	14.625,00 €	43.875,00 €
Das Kinderhaus	1	14.625,00 €	14.625,00 €
Die Sprösslinge	1	14.625,00 €	14.625,00 €
			<b>73.125,00 €</b>

**Sachverhalt:**

Zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen steht der Stadt Oelde seit dem Kindergartenjahr 2020/21 ein pauschalierter Zuschuss des Landes NRW zur Verfügung.

Für das Kita-Jahr 2021/2022 beträgt dieser Zuschuss 93.000,- €. Die Stadt muss einen Eigenanteil von 25 % des Landesanteiles (+ 25 % von 93.000€ = gerundet 24.000,- €) ergänzen, sodass sich der mögliche Gesamtzuschuss für die Kindertageseinrichtungen in Oelde auf maximal 117.000,- € beläuft.

Folgende Kriterien werden im Kinderbildungsgesetz genannt:

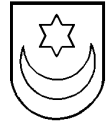
- Öffnungszeiten und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen,
  - die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
  - an Wochenend- und Feiertagen oder
  - nach 17.00 Uhr schließen und vor 7.00 Uhr öffnen.
- Kindertageseinrichtungen, die jährlich nur 15 Öffnungstage oder weniger schließen.
- Zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhtem Bedarf der Familien und Notfallangebote und ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1 (Randstundenbetreuung).

Es reicht aus, wenn lediglich ein Kriterium erfüllt wird, um einen Zuschuss zu gewähren. Weitere Kriterien können vor Ort festgelegt werden. Bisher sind in den Bedarfsmeldungen der Eltern in Oelde keine wesentlichen Anzeichen zu erkennen, die eine Veränderung der bisherigen Öffnungszeitenregelungen der Kindertageseinrichtungen kurzfristig erfordern.

Da der Förderbetrag begrenzt ist, wird vorgeschlagen 14.625,- € je erfülltem Kriterium vorzusehen. Somit könnte diese Fördersumme je Kriterium und mit bis zu acht erfüllten Kriterien in den Kindertageseinrichtungen ausgezahlt werden. Ab einem neunten erfüllten Kriterium reduziert sich die Fördersumme je Kriterium für alle Kindertageseinrichtungen. Nach aktueller Auswertung der örtlichen Infrastruktur ergibt sich im Kindergartenjahr 2021/22 folgender Förderanspruch:

<b>Kita</b>	<b>Anzahl erfüllter Kriterien</b>	<b>Fördersumme pro Kriterium</b>	<b>Höhe der Förderung</b>
Die Langstrümpfe	3	14.625,00 €	43.875,00 €
Das Kinderhaus	1	14.625,00 €	14.625,00 €
Die Sprösslinge	1	14.625,00 €	14.625,00 €
			<b>73.125,00 €</b>

Somit stehen noch 43.875,- € zur Förderung für die Weiterentwicklung flexibler Öffnungszeiten zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt wird nicht davon ausgegangen, dass diese Fördermittel für das Kindergartenjahr 2021/22 noch abgerufen werden.



**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2021/510/4790**

Fachbereich/AktenzeichenDatumöffentlich

Fachdienst Jugendamt  
510/vdV

05.02.2021

---

van der Veen, Hendrik

BeratungsfolgeZuständigkeitTermin

Jugendhilfeausschuss

Entscheidung

11.03.2021

**Vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Kindern unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2021/22**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss beschließt gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz, dass die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffenen U3-Plätze in Oelder Kindertageseinrichtungen vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

**Sachverhalt:**

Mit Rundschreiben aus März 2020 wies das LWL Landesjugendamt auf folgendes hin:

*„Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, können investiv geförderte U3-Plätze im Einzelfall auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden.*

*Gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz laufen Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.*

Die in § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Zweckbindung gelten regelmäßig als erfüllt, wenn

1. im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung getroffen wird  
und
2. die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen und Ü3-Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.

Der Begriff „vorrangig“ ist in diesem Kontext nicht allein quantitativ zu verstehen. Auch qualitative Aspekte können eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit unter dreijährigen Kindern im Einzelfall begründen.

Die örtlichen Jugendämter können dies im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung bspw. demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden.

Notwendiger und zwingender Bestandteil jeder jährlich zu treffenden Entscheidung ist die nachvollziehbare und belastbare Begründung des Einzelfalls sowie die Dokumentation derselben.

In den letzten Jahren hat der Fachdienst Jugendamt in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Kindertageseinrichtungen stets verantwortungsvoll die zur Verfügung stehenden Plätze belegt und dabei insbesondere die in der möglichen Belegung zugelassene Spanne zwischen 4 – 6 U3-Kindern bzw. 14 – 16 Ü3-Kindern in der Gruppenform I geplant und zugelassen. Eine „platzscharfe“ Belegung der Plätze in diesem „Belegungskorridor“ (4 – 6 Plätze) entgegen jeglicher Flexibilität und der Eigenverantwortung des örtlichen Jugendamtes bzw. der örtlichen Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der Bindung aus der Investitionsförderung wurde nicht gesehen und spielte in der Praxis bislang keine Rolle.

Durch das Rundschreiben aus März 2020 ist klargestellt worden, dass eine Belegung von U3-Plätzen in Einzelfällen mit Ü3-Kindern eines jährlichen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses bedarf, um die bisherige in der Praxis bereits angewandte Flexibilität rechtlich abzusichern.

Zurzeit liegen die abschließenden Anmeldezahlen dem Fachdienst Jugendamt für die einzelnen Kindertageseinrichtungen noch nicht vor. In der Sitzung werden die konkreten Belegungen bei den investiv geförderten Plätzen und etwaige Belegungen von U3-Plätzen durch Ü3-Kinder dargestellt.